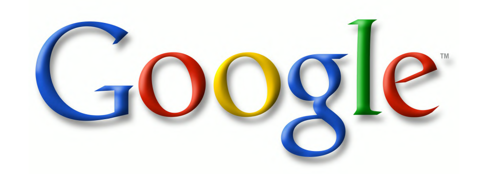




ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 5P8T 8


יהוה
INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER FVNDATA MDCCCVII
PS. CXIX
169.
כדברך
הבינני
ΙΩΗ XVII
17.
ὁ λογος
ὁ σος
αληθεια
εστι
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ

DAS

ARMENWESEN

DER

REFORMATION.

HABILITATIONS-VORLESUNG

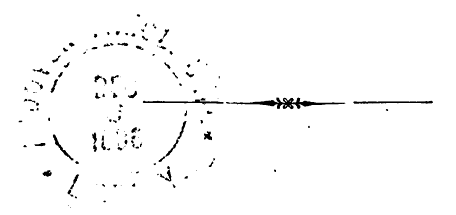
GEHALTEN

DEN 2. MAI 1882

IN DER AULA DER UNIVERSITÆT BASEL

VON

BERNHARD RIGGENBACH, V. D. M.
THEOL. LIC., PHIL. DR.



BASEL 1883.
VERLAG VON FELIX SCHNEIDER.
(ADOLF GEERING.)

Meinen verehrten Freunden

Herrn Pfarrer JOHANN JAKOB OERI in Lausen

Präsident des basellandschaftlichen Pfarrconvents

und

Herrn Ständerath MARTIN BIRMANN

Präsident des basellandschaftlichen Armenerziehungsvereins

als Unterpfand dankbarer Erinnerung

an zehn Jahre gemeinsamer Arbeit.

Um das Jahr 1509 erschien hier in Basel ein grösseres Gedicht unter dem Titel: liber vagatorum. Verfasser und Drucker desselben war der Basler Bürger Pamphilus Gengenbach,[1]) der als Buchdrucker um ein Ziemliches hinter den damaligen grossen Druckerherren Basels, einem Amerbach, Cratander, Froben, Adam Petri, zurückstand, als Schriftsteller dagegen von den Zeitgenossen mit vollem Rechte sehr geschätzt wurde. Gerade der liber vagatorum wurde in den auf sein Erscheinen folgenden zwanzig Jahren nicht weniger als fünfmal abgedruckt, und zwar hat zwei dieser Ausgaben, welche unter dem Titel „von der falschen Betler Büberey“ die Gengenbach'schen Reime in Prosa auflösen, kein Geringerer veranstaltet und bevorwortet als Luther. Dieser erklärt in der betreffenden Vorrede, dass er selbst mehr, als er sagen möge, von Bettlern und Landstreichern betrogen worden sei und darum die treue Warnung des liber vagatorum mit Freuden begrüsse und aufs Neue ausgehen lasse, in der Hoffnung, es werden Fürsten und Herren, Räthe in Städten und Jedermann dadurch so klug, sich gegen die betrügerische Bettelei vorzusehen und dem Nächsten Gutes zu thun nach christlicher Liebe Art und Gebot.[2]) Ausdrücklich bemerkt Luther, man habe den Verfasser des liber vagatorum mit Recht expertum in truphis genannt, derselbe beweise sich wirklich als ein mit der mannigfaltigen Schelmerei Wohlbekannter. Und in der That, wenn wir die gleichzeitigen Berichte über die Elsassbettler lesen, wenn wir an Reime denken wie der vom Elsassbruder,

der Tag und Nacht liegt im Luder, wenn wir uns an die Verordnungen des Rathes von Basel über die Bettler des Kohlenberges, d. h. über die Landstreichercolonie vor dem Eselthürlin erinnern,[3]) so begreifen wir, dass der baslerische Dichter eine besonders drastische Darstellung jenes Vagantenthums zu geben vermochte, welches beim Ausgang des Mittelalters in ganz Europa als schreckliche Landplage empfunden wurde. Gengenbach beschreibt in seinem Gedicht 28 verschiedene Gattungen von Bettlern, die mit diesem oder jenem frommen oder unfrommen Betrug sich der Arbeit zu entziehen und die Mittel zu einem ausgelassenen Leben zu verschaffen wussten. Zum Schlusse leistet er einen schlagenden Beweis dafür, dass diese Landstreicher in deutschen Landen mit der Zeit zu einer besondern Nation geworden waren, und dass man demnach mit Fug und Recht von einem Bettelvolke reden konnte. Er gibt nämlich als Anhang seines Büchleins einen umfangreichen aus 225 Nummern bestehenden „Vocabularius in Rotwelsch“. Dieses Wörterbuch ist schon deshalb bemerkenswerth, weil wir in ihm (worauf schon Luther hinweist) theils Anklänge an das Hebräische und andere fremde Sprachen finden, dann aber auch Ausdrücke, welche (wie das Wort „verkümmeln“) seither mehr oder weniger in die Sprache der Gebildeten übergegangen sind, ja sogar die Bezeichnung darin entdecken, die heutigen Tages mit Vorliebe eben für die Landstreicher gebraucht wird, das Wort „Stromer“. Doch fesselt uns hier nicht das sprachgeschichtliche, sondern das kulturhistorische Interesse an den liber vagatorum. Es tritt uns aus ihm plastischer als sonst irgend woher der ungeheure sociale Jammer entgegen, welchen die Reformatoren vorfanden. Wenn man sich auf Grund der überaus lebensvollen Gengenbachschen Darstellung all diese verschiedenen Kirchen- und

Strassen-, Land- und Stadtbettler, Gross und Klein, mit all ihren wirklichen oder simulirten Leibesschäden,[4]) mit all ihren Lügen von Wallfahrten und Studienreisen, von schrecklichen Erlebnissen und frommen Gelübden einigermassen vergegenwärtigt und den schwerwiegenden Umstand dazu nimmt, dass diese Alle durch das gemeinsame Band einer spezifischen Bettlersprache zu einer gewissen korporativen Solidarität verbunden waren und so ohne weitere statutarische Vereinbarung ein grosses Complott gegen die ökonomische und moralische Volkswohlfahrt bildeten, dann allerdings versteht man die Hyperbel Eberlins von Günzburg, der in seiner Schrift „mich wundert, dass kein Geldt im Land ist," die Behauptung aufstellt: „von 15 Menschen im deutschen Land arbeitet nur Einer, 14 dagegen gehen müssig und betteln,"[5]) und ebenso den Ausruf Luthers: „es ist der grössten Gotteswunder Eines, wie wir bei dem vielen Betteln haben bleiben mögen und ernähret werden."[6])

Es wäre nun aber ein grosser Irrthum, wollte Einer aus dem Vorhandensein dieser abnormen Bettelhaftigkeit den Schluss ziehen, es habe im Mittelalter an christlicher Nächstenliebe oder doch wenigstens an grossartiger Bethätigung derselben gefehlt. Im Gegentheil! Grosse Freundlichkeit gegen die Armen ist einer der hervortretendsten Charakterzüge des Mittelalters,[7]) und sehr Vieles von dem, was heute zur Linderung der vielgestaltigen Noth und zum Wohle der unbemittelten Volksklassen geschieht, ist lediglich eine Fortsetzung der im Mittelalter und zwar sofort auf umfassendster Grundlage begonnenen christlichen Liebesthätigkeit. Wenn wir auch nur oberflächlich und bloss in der lokalen Geschichte des Mittelalters[8]) uns umsehen, so treten uns eine Fülle der erquickendsten Bilder entgegen: In und vor den Städten Spitäler für Alte und Kranke und

Elendenherbergen für Fremde, an den grossen Heerstrassen Asyle für Pilger und Siechenhäuser für Aussätzige und sogenannte „Frantzösische“, an jeder Klosterpforte Freitisch, Muss und Brot für die Armen, dazu tausenderlei einzelne Vergabungen für Badekuren, für Verbesserung der Spitalkost, für Geld- und Naturalgaben an Bedürftige, bis hinaus zu der Stiftung jenes Coblenzer Bürgers, jedem armen Wanderer, der über die Moselbrücke gehe, einen Trunk Weins zu reichen!

Das Alles haben nicht erst neuere katholische oder katholisirende Historiker zu voller Würdigung gebracht. Die Reformatoren selbst, weit davon entfernt das Kind mit dem Bade auszuschütten, haben ihre Anerkennung über diese Leistungen des Mittelalters unumwunden ausgesprochen. Luther stützt in einer seiner Predigten, die Ermahnung zur Wohlthätigkeit mit einer ausdrücklichen Verweisung darauf, indem er sagt: „wir sollten uns vor unsern Eltern und Vorfahren schämen, die ohne diess Licht des Evangeliums so reichlich und mildiglich gegeben haben.“ [9])

Trotz alledem kann im eigentlichen Sinne von einem „Armenwesen des Mittelalters“ durchaus nicht die Rede sein. Was man unter dem Wort „Armenwesen“ versteht, d. h. geordnete Veranstaltungen, die Armuth zu verhindern, zu beseitigen, einzuschränken, kennt das Mittelalter gar nicht. Und zwar nicht etwa deswegen, weil man vor der Reformation überhaupt nichts davon gewusst hätte. Die Reformation war vielmehr auf diesem Gebiet in ganz besonders buchstäblicher Weise das, was ihr Name besagt, und wir werden noch Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen, dass die Reformatoren mit vollem Bewusstsein ihre Armenordnungen zurückführten auf die Bestimmungen des mosaischen Gesetzes, auf die Armenpflege der Apostel und auf die Tradition der alten

Kirche. Nur eben im Mittelalter fanden sie bei Begründung eines geregelten Armenwesens keine oder doch nur sehr vereinzelte und als beinahe gleichzeitig im Ganzen hier nicht in Betracht kommende Anknüpfungspunkte. Wir fragen: Warum? und finden die beste Antwort in dem kurzen Satz aus Luthers Erklärung der Genesis: „die Papisten machen aus Bettelwerk Gottesdienst."[10]) Das Zutreffende dieser These Luthers, mit deren blosser Anführung wir uns natürlich nicht begnügen können, lässt sich unschwer nachweisen. Der Grundcharakter und Grundirrthum der mittelalterlichen Papstkirche war und ist die Veräusserlichung Alles von Gott Gewollten und Gebotenen. Das Evangelium Jesu Christi war dazu bestimmt, als Sauerteig in alle Beziehungen des menschlichen Lebens einzudringen, alle Individuen zu unmittelbaren Kindern und alle Verhältnisse zu unmittelbaren Domänen Gottes umzugestalten, das Papstthum aber zog dies Evangelium in seine Hand zurück und petreficirte das Reich Gottes zur sichtbaren römischen Kirche. Jesus Christus hatte von dem Einzelnen freie Selbsthingabe seines Herzens, d. h. seines Lebens-Centrums, an den geoffenbarten Willen und Rathschluss des Vaters im Himmel verlangt. Die scholastische Theorie und die kirchliche Praxis des Papismus dagegen forderte statt dessen die Erfüllung einer Menge von Satzungen der Mutter Kirche. Und an die Stelle der geistigen Weltüberwindung und Weltverläugnung, mit welcher unumgänglich Selbstüberwindung und Selbstverläugnung verbunden ist, setzte der römische Katholicismus eine äussere Weltflucht und Weltverachtung, mithin Etwas, das bei dem scheinbar grellsten Contrast gegen das materielle Weltleben dennoch für das menschliche Naturwesen annehmbarer ist, weil das anstössige Grundgesetz des Reiches Gottes: die Sinnes-Umwandlung

(μετάνοια) dabei umgangen werden kann. Und dieses mittelalterliche Zerrbild des biblischen Christenthums warf und wirft seine Schatten in alle Theile des religiös-sittlichen Lebens. Für unsere spezielle Frage kommen nach verschiedenen Richtungen die verhängnissvollsten Consequenzen in Betracht.

Der Besitzende wird nicht genöthigt, auf einen möglichst nützlichen Gebrauch seiner Güter bedacht zu sein; er wird blos angewiesen, sich dessen, quod super est, der moles asinaria, wie ein Scholastiker den Reichthum nennt, zu entledigen. Damit ist natürlich eine vernünftige Armenpflege ausgeschlossen und dem bequemen, blossen Almosengeben in förmlichster Weise Vorschub geleistet. Allerdings empfiehlt auch die mittelalterliche Casuistik für bestimmte Fälle eine Auswahl unter denen, welchen man eine milde Spende wolle zukommen lassen; sie erklärt, es sei richtiger, dem Frommen zu geben als dem Ungerechten; segensreicher, Viele als Wenige zu begaben; besser, den Nackten zu kleiden als den Hungrigen zu speisen. Allein diese Sätze begründet sie nicht etwa damit, dass sie zu bedenken gäbe, der Fromme werde die Gabe besser anwenden als der Ungerechte, es sei schwerer Vielen zu geben als Wenigen und es koste mehr ein Kleid zu beschaffen für den Nackten als eine Mahlzeit für den Hungrigen; sondern sie erinnert daran, dass die Fürbitte des Guten wirksamer sei als die des Bösen, dass das Gebet Vieler mehr vermöge als das eines Einzelnen, und dass ein geschenktes Kleidungsstück den Empfänger ungleich nachhaltiger als eine bald vergessene Speise an die Pflicht der Fürbitte für den Wohlthäter mahne. Und damit liegt denn auch der letzte Beweggrund zu den vielen wohlthätigen Stiftungen und guten Werken des Mittelalters offen vor uns. Die scholastischen Theologen haben des übrigens gar kein Hehl,

dass die Werke der Barmherzigkeit in erster Linie als gutes Geschäft für den Geber zu empfehlen seien; sie erklären sogar geradezu, das opus justitiæ habe grössern Werth als das opus misericordiæ, was auf die direkteste Negation der Schrift-Lehre (z. B. Hosea 6, 6) hinausläuft und deutlich besagt, Gott habe grösseres Wohlgefallen am Opfer als an der Liebe. Hiebei darf nicht übersehen werden, dass die Almosen nicht etwa Dankopfer, sondern Sühnopfer sein sollen „pro remedio animæ", sei es nun des noch lebenden Donators oder des schon im Purgatorium weilenden Testators. Und zwar geht vom Almosen eine doppelte Versöhnungskraft aus, eine unmittelbare, weil es die göttliche Liebe „ermehret", und eine mittelbare, weil es Fürbitter schafft. Mit jedem neuen Almosen wächst nach der kaufmännischen Anschauungsweise des Papismus das „Haben" des Gebers und nimmt sein „Soll" verhältnissmässig ab. Je mehr Einer also nach dieser Richtung thut und je grössere Haufen von Fürbittern er sich verpflichtet, desto besser.

Dieser selbstsüchtigen Auffassung des Gebens entspricht in der mittelalterlichen Denkweise eine ebenso unevangelische Stellung des Empfängers. Der Arme wird nicht veranlasst, durch Arbeit sich zu einer selbstständigen Existenz emporzuschwingen und sein eigenes Brot zu essen; denn proprium non habere ist sittlich absolut besser als proprium habere; und jedenfalls gehört das Superfluum des Besitzenden dem Armen, der es sich auch in extrema necessitate ohne Sünde selbst nehmen kann; die Armuth ist ja mater et nutrix et custos religionis. Bettler sein ist ein Stand wie ein Anderer; das contemplative otium des für seine Wohlthäter betenden Armen steht als eine Art von Priesterthum sogar entschieden höher als das vulgäre negotium dessen, der nur eben für seinen und der Seinigen Lebensunterhalt arbeitet.

Es darf uns gewiss nicht wundern, dass aus einem derart ethisch bearbeiteten Boden die Bettler aufschossen wie Pilze, und dass namentlich die Bettelmönche an Zahl und Einfluss eine immer grössere Ausdehnung gewannen. Was ihre Zahl betrifft, so beziffert Eberlin[11]) dieselbe für Deutschland auf 24,000, für ganz Europa auf 400,000. Für ihr Ansehen ist bezeichnend, was Luther[12]) als Augenzeuge berichtet, wie nämlich ein Fürst zu Anhalt, des Bischofs von Merseburg Bruder, in der Barfüsserkappe sei betteln gegangen und seinen Sack geschleppt habe wie ein Esel; „wer ihn ansah, der schmatzte vor Andacht und musste sich seines weltlichen Standes schämen.“ In dem Ueberwuchern der Bettelorden ist der Culminationspunkt des mittelalterlichen Armen-Unwesens gegeben. Diess erkannte schon vor der Reformation der scharfblickende Thomas Morus. In dem Dialoge, der die Einleitung zu seiner Utopia bildet, kommt die Rede auch auf die Landplage der Bettler, und es wird der Vorschlag gemacht, die jungen und gesunden Bettler zur Arbeit zu nöthigen, die alten und kranken dagegen als Laienbrüder oder Nonnen in die Klöster zu vertheilen. Dieser Gedanke findet allgemeine Billigung, nur der Possenreisser des Kardinals schüttelt den Kopf dazu und erinnert an das einer Besserung der betreffenden Uebelstände entgegenstehende Hauptthinderniss, indem er mit einem bedeutungsvollen Seitenblick auf den anwesenden Franziskaner ausruft: mendici errones sunt maximi!

So lange eine allgewaltige Kirche „Gott und alle Heiligen zu Bettlern machte“[13]) und so den schamlosesten Bettel theoretisch und praktisch sanktionirte, konnte an eine geordnete Armenpflege und an eine Hebung der socialen Missverhältnisse nicht gedacht werden. Erst im Gefolge einer bis zu den letzten religiös-sittlichen Motiven durchgreifenden Reformation konnte auch auf diesem

Gebiet eine Besserung eintreten oder doch wenigstens angebahnt werden. Und diese Reformation liess nicht auf sich warten. 1516 war die erste Auflage der Utopia erschienen mit der vorhin citirten, freilich in späteren Ausgaben von dem diplomatischen Erasmianer Morus gestrichenen Stelle; 1517 erfolgte das Hervortreten der Reformation. Es muss mir natürlich erlassen werden, die Principien, welche sich aus der Entwicklungsgeschichte der verschiedenen einzelnen reformatorischen Lebensarbeiten als gemeinsame innere Triebkraft der ganzen Bewegung gewinnen lassen, hier näher darzulegen. Im Allgemeinen und für unsern speziellen Zweck lässt sich mit der Aufstellung der alten Dogmatiker vom Material- und Formal-Princip wohl auskommen. Nur müssen wir dem Erstern eine weite Fassung geben, welche sowohl die reformirte Opposition gegen die paganistische Kreaturvergötterung als auch die lutherische Opposition gegen die judaistische Werkheiligkeit der mittelalterlichen Kirche umfasst. Wir müssen daran festhalten, dass die beiden Strömungen der Reformation sich dem Romanismus gegenüber zum Protestantismus vereinigen nicht nur in dem formalen Princip, d. h. nicht nur in dem gemeinsamen Zurückgehen auf die heilige Schrift und in der gemeinsamen Anerkennung ihrer einzigartigen autoritativen Bedeutung, sondern auch in einem materialen Princip, d. h. darin, dass sie beide den subjektiven Antheil des Menschen an der Bekehrung und an der Heiligung, am akuten und am chronischen *σωζεσθαι,* von aussen nach innen verlegen. Das g ö t t l i c h e Heilswerk, wie es in der alttestamentlichen Theokratie vorbereitet und in der Person Jesu Christi vollendet worden, dieses haben sämmtliche Reformatoren nach Kräften in's Licht gestellt, m e n s c h l i c h e Heilswerke aber konnten und wollten sie eben darum in keiner Weise gelten lassen.

Von den vielen Umwälzungen und Neubildungen, welche für Denken und Leben aus den Principien der Reformation resultirten, berühren uns hier bloss Folgende: das Almosen hört auf ein Verdienst zu sein; es hat überhaupt an sich, als blosse Eigenthumsentäusserung absolut keinen Werth. Wie das Gebet im Allgemeinen keine Leistung des Menschen, sondern ein Bedürfniss und ein Recht des Glaubens ist, so ist auch die Fürbitte nur als Ausfluss der brüderlichen Liebe zum Nächsten denkbar und hat nur als solche eine Verheissung; sie kann daher als Gegenleistung für eine empfangene Wohlthat weder aufgefasst noch gefordert werden. Es gibt überhaupt nur zwei gottgewollte Beziehungen: die Hingebung des Glaubens im Verhältniss zu Gott und die Hingebung der Liebe im Verhältniss zum Nächsten. Und diese Beiden können nicht ohne einander bestehen, wenn sie lebensfähig sein sollen. Der Glaube muss in der Liebe zur Wahrheit werden; denn die Liebe ist die Bewährung für die fides, qua creditur und für das wirkliche Vorhandensein einer dankbaren Anerkennung dessen, quod creditur. Ebenso muss die Liebe im Glauben zur Wahrheit werden; denn der Glaube ist die Nahrung der Liebe. Wohl gibt Bugenhagen in der Hamburger Kirchenordnung von 1529[14]) zu: „dat wy den Armen, de sick suluest nicht vorsorgen konen, helpen schoelen, bringet ock mit sick de vernunft edder dat natuerlicke recht by allen Menschen, wenn idt ock heyden sind," und auch sonst finden wir bei den Reformatoren Hinweisungen auf die allgemeinen Menschenrechte. Allein wer wird an solchen Stellen jeweilen in unmittelbarer Folge als einzig zureichende Exekutive für das Naturrecht angerufen? Der in der Liebe thätige Glaube und die im Gehorsam dieses Glaubens stehende, christliche Gemeinde, speziell ihre als gläubig vorausgesetzten

staatlichen oder kirchlichen Organe. Mit Bewusstsein wird von den Reformatoren das Naturrecht anerkannt und im Zusammenhang damit wird, was hier ja auch in Betracht kommt, die Arbeit als entsprechende, allgemein sittliche Pflicht von ihnen gefordert.[15]) Aber die richtige und consequente, Reichen und Armen gerecht werdende Durchführung von Naturrecht und Gewissenspflicht erwarten die Reformatoren in voller Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift nur von einem lebendigen Glauben an den, der jene Grundordnungen gepflanzt und von jeher mit unverbrüchlicher Treue und unumstösslicher Gerechtigkeit darüber gewacht hat, dass sie auch wirklich gehalten werden. Einstimmig erklären sie die socialen Nothstände ihrer Zeit als Strafe Gottes für die Uebertretung seiner Gebote, mithin als Frucht des praktisch gewordenen Unglaubens, und erwarten Besserung nur von der Rückkehr zum Gehorsam des Glaubens. Wo sie irgend zur Wohlthätigkeit ermahnen, da geschieht es immer unter Hinweisung darauf, dass der christliche Glaube das Bedürfniss[16]) habe, seiner Dankbarkeit für zeitliche und ewige Gaben Gottes in der brüderlichen Liebe Ausdruck zu geben. Der Glaube ist den Reformatoren das Rettungsboot, ohne welches die Liebe von dem Strome der Selbstsucht fortgerissen wird. Schön weist Luther[17]) darauf hin, wie der Mensch ohne den Glauben ein Knecht seines Gutes werde; „so hat er nicht das Gut, sondern das Gut hat ihn; denn er darfs nicht gebrauchen, auch nicht andern damit dienen; ist er aber durch den Glauben seines Gutes Herr geworden, so darf er des Gutes gebrauchen. Wenn er nun Einen sieht, der keinen Rock hat, so spricht er zum Gelde: heraus Junker Gülden, siehe dem musst du dienen; sieht er Einen krank liegen, ohne Labung, so spricht er: herfür Junker Anneberger und Joachimsthaler, ihr müsset fort, hin und

helfet ihm." Und an einem andern Orte[18]) heisst es: „da, da sind vor unsern Augen Arme und Dürftige, die Gott als den grössten Schatz uns vorlegt, damit wir sie fein schmücken sollen, wie die Nonnen das Jesulein auf dem Altar, aber — wir thun die Augen zu." Nach der Anschauung der Reformatoren öffnet der Glaube dem Menschen das Auge, welches sieht, dass die Armen „unsers Herrn Gottes Hofgesind, der christlichen Kirchen hoch verwandt und von dem Herrn ernstlich in eines igklichen Christen Hilff bevolhen" sind.[19] Der Glaube bewahrt vor dem Irrthum der falschen Geber, welche nach Luthers treffender Bemerkung[20] durch ihren Mammon aller Welt Gott sein wollen; der Glaube wirkt jene reiche brüderliche Liebe, welcher dann allerdings auch eine reiche Erfahrung der Liebe Gottes entspricht, nach der prächtigen Glosse Luthers zu Lukas 6, 38: „wo date reich ist, da ist dabitur noch viel reicher;"[21] und nach dem schönen Worte Bugenhagens:[22] „De wile sulk denst der armen vile moye unde upsehet by sick hefft, so settet sanctus Paulus by sulken arbeid sulk lohn, welk eyn Christen herte nicht kan vorachten, unde wo wol id is eyn lohn, so is id doch nicht unse vordenst, sonder Gades togesechte gnade, de nemand vordenen kan. Dat lohn overs alse he secht (I Tim. 3, 13) is dit: De dar wol dennen, de vorweruen sick suluest eynen guden graed unde eynne grote frymodicheit im louen, in Christo Jesu." Der Papismus hatte das Almosen verlangt, „weil es abnimmt die Sünde und göttliche Liebe dadurch ermeret wirdt,"[23] d. h. man sollte Almosen spenden, um Gottes Liebe zu erwerben und die eigene Sünde zu tilgen, die Reformation dagegen verlangt liebevolle Fürsorge für die Armen vom Einzelnen als Dank für die unverdiente und unverdienbare Gnade Gottes und von der gesammten Gemeinde als Ausweis und Gradmesser ihrer Glaubens-Gesundheit.[24])

Und mit diesen gewiss unanfechtbaren Grundsätzen war der Boden gewonnen zur Organisation eines Armenwesens, wie es im mosaischen Gesetz und in der apostolischen Praxis als Ideal und Realität gegeben war. Wenn wir nun dieses Armenwesen der Reformation im Einzelnen näher wollen kennen lernen, so kommen zunächst die Armenordnungen in Betracht, welche theils von den Vorkämpfern der Bewegung selbt verfasst, entworfen oder doch wenigstens nachträglich gebilligt worden sind, theils, ohne den Stempel eines einzelnen hervorragenden Reformators zu tragen, als naturgemässe Früchte der Reformation im Laufe des XVI. Jahrhunderts entstanden sind. Mir sind davon bis jetzt aus Deutschland, England und der Schweiz im Ganzen 48 zur Kenntniss gekommen, nämlich die 41, welche Richter in seiner verdienstvollen Sammlung evangelischer Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts theils vollständig, theils im Auszug mitgetheilt hat,[25]) ferner 5, welche seither in anderen Sammelwerken veröffentlicht worden sind,[26]) und schliesslich die beiden baslerischen von 1537 und 1590, welche damals gedruckt, seither aber, so viel mir bekannt, nicht wieder herausgegeben worden sind.[27]) Ueber die Verwandtschafts-Verhältnisse, in denen diese Armenordnungen unter sich stehen, über den Umfang, die Form und den spezifischen Charakter der Einzelnen darf ich mich hier nicht verbreiten;*) ich bemerke daher bloss, dass 38 derselben Bestandtheile umfassender Reformations-, Kirchen- oder Visitations-Ordnungen und nur 10 besondere Armenordnungen sind, ferner dass 40 der lutherischen, 8 der reformirten Kirche angehören, und endlich, dass von den Ersteren weitaus die Meisten auf den Einfluss des als Organisator besonders bedeutenden Johannes Bugenhagen

---

*) Das Wesentlichste findet man in den Anmerkungen.

zurückzuführen sind.[28]) Von anderen hervorragenden Männern, die uns in der Entstehungsgeschichte dieser Armenordnungen begegnen, sind ausser Luther, Zwingli und Calvin namhaft zu machen: Carlstadt, Melanchthon, Butzer, Brenz, Nikolaus von Amsdorf, Johannes a Lasco und Joachim von Watt.

Beginnen wir mit denjenigen Bestimmungen, welche Allen oder doch den Meisten gemeinsam sind, so begegnen wir vorerst einem negativen Postulat, von dem uns nach dem oben Gesagten nicht befremden kann, dass es in fast allen Armenordnungen an die Spitze gestellt ist, nämlich dem Verbote des Bettels. Obschon die direkte Begründung dieses Verbotes [29]) auf einem Missverständnisse Luthers bei der Uebersetzung von Deuteronomium 15, 4 beruht, so waren die Reformatoren doch im Recht, wenn sie sich auf das Alte Testament beriefen, welches in der That keine Bettler kennt. Sie erklären auch mehrfach, warum sie gerade scharfe Massregeln gegen den Bettel zur Grundbedingung einer Ordnung des Armenwesens machten: „Die faulfressenden, muthwilligen Bettler, die nicht arbeiten und doch immer fressen wollen, sollen ernstlich bestraft werden; denn dieselben nehmen mit Lug und Trug den anderen rechten Armen, die bei uns wohnen, das Brot, so ihnen gottselige Leute geben würden, vor dem Maule hinweg.“ [30]) Mehrere Armenordnungen machen gegen den Kirchen- und Gassenbettel auch den sehr speziellen Grund geltend, dass die Art und Weise, wie bisher arme Bresthaftige ihre gräulichen Leibesschäden zur Schau getragen, vorübergehenden Frauen oft grossen Schrecken, ja sogar schweren Nachtheil an der Gesundheit verursacht habe. [31]) Allgemein wird verfügt, dass fremde Bettler ausgewiesen werden sollen; [32]) dabei wird aber ausdrücklich für die Unverletzlichkeit des Gastrechts und zwar auf

die zarteste Weise Sorge getragen. Es soll „den armen Durchstreichenden werden, was ihnen gehört“;[33]) wie bisher, nur mit der Einschränkung, dass sie im nächsten halben Jahre nicht wiederkommen[34]) dürfen, sollen sie in der Elendenherberge einen Imbis, ein Nachtlager[35]) und ein viaticum („eyne porteke, id were gelt, hasen edder schoh“)[36]) erhalten, und fremde Sondersiechen sollen im Siechenhause Aufnahme finden; überdies aber sollen alle fremden Kranken behandelt werden wie Einheimische; wir wollen, sagt die braunschweigische Kirchenordnung, Solche ansehen „wy dat se Got sulvest in oerer not uns to besorgen thowerpet“. Arbeitsfähige Bettler dagegen sollen wo möglich schon an der Grenze in ihre Heimath zurückgewiesen werden, nach dem allgemeinen Grundsatze, dass jeder Staat seine eigenen Armen zu versorgen verpflichtet sei.[37]) Es nimmt sich dann freilich komisch aus, wenn die Wirtembergische Armenordnung[38]) unmittelbar nach dieser Verfügung festsetzt: „welcher von unsern landtsässen frembde landt allein umb bettels willen durchstreichen, über unsern nachpurn und anstössern sonder mörgliche nott ligen wölt, dem soll fürohin unser Fürstenthumb verschlossen sein und nymmermer auffgethan werden“! Dagegen gestattet St. Gallen gerade seinen Nachbarn „als da sind Abbaceller, Rintailer, Gottshussler, Bischoffceller“ das „Umbgehen“ auch fernerhin. Um dem einheimischen Bettel ein Ende zu machen, wird die Polizei in Anspruch genommen.[39]) Calvin verordnet[40]) „pour empescher la mendicité laquelle est contraire à bonne police, il faudra et ainsi l'avons ordonné, que la Seigneurie commette quelques uns de ses officiers à l'issue des églises, pour oster de la place ceux qui voudroyent belistrer. Et si c'estoyent affronteurs ou qu'ils se rebellassent, les mener à l'un des Syndiques.“ Der Staat soll auch die bisherigen Bettler, Jeden so viel er

vermag, zu nützlicher Arbeit anhalten,[41]) die Männer besonders zu gemeinem Werk bei der Stadt Gebäu, d. h. zu Frohnleistungen bei öffentlichen Bauten,[42]) die Frauen, falls sie selbst keine kleinen Kinder oder kranken Angehörigen zu besorgen haben, zum Diakonissendienst in Spitälern, Herbergen oder in der Privatpflege verwahrloster kleiner Kinder und verlassener Kranker.[43])

In solcher Weise wurde von der Reformation Raum geschafft für die wirklich Unterstützungsbedürftigen. Damit nun aber nur diesen und zwar hinreichend, nicht zu viel und nicht zu wenig,[44]) mit pädagogischer Weisheit Handreichung geschehe, so soll die Armenpflege nicht der individuellen Liebesthätigkeit überlassen, sondern im Grossen und Ganzen als Gemeindesache behandelt werden.[45]) Zu diesem Behufe wird nach dem Vorbild der ersten christlichen Gemeinde zu Jerusalem eine allgemeine Kasse gegründet, deren Einrichtung freilich an den verschiedenen Orten eine grundverschiedene ist. Jedenfalls müssen wir in dieser Hinsicht zwei Gruppen von Gemeindeordnungen der Reformations-Zeit auseinanderhalten: solche, die einen sogen. „gemeynen Kasten“ aufstellen und solche, die einen eigentlichen „Armenkasten“ stiften. Die ältesten lutherischen „Kastenordnungen“, die von Karlstadt in Luthers Abwesenheit 1522 verfasste Wittenberger und die mit Luthers Namen versehene und wenn auch nicht von ihm selbst verfasste, so doch jedenfalls vollkommen gebilligte[46]) und als mustergiltiger Entwurf von ihm zum Druck beförderte Leisniger, sammt den zunächst von ihnen abstammenden, kennen nur E i n e n „gemeynen Kasten“, dem alle kirchlichen Einnahmen zugewendet werden sollen, nämlich die Pfrundgüter, die Altar- und Mess-Stiftungen, die Besitzungen der Klöster, die Zehnten ab dem Lande, fromme Spenden und Vermächtnisse, sowie alle bisher der Kirche

zugefallenen Zunftgebühren, Bussen und Strafen. Dafür werden dann aber diesem „gemeynen Kasten“ auch die verschiedensten Auslagen überbunden,[47]) nämlich sowohl die Besoldungen für Pfarrer, Prediger, Kaplan, Küster, Schulmeister und eine zur Unterweisung der kleinen Mädchen anzustellende ehrliche, betagte, untadelige Weibsperson und der Unterhalt der sämmtlichen zu Kirche und Schule gehörenden Gebäude als auch die Versorgung der Armen und die Anschaffung genügender Getreidevorräthe für etwan eintretende Zeiten der Theurung. Diese Ungeschiedenheit von Kirchenfonds und Armenfonds war für eine gedeihliche Entwicklung des Armenwesens in mehrfacher Weise hemmend. Schon in unmittelbarer ökonomischer Beziehung; denn in erster Linie mussten eben doch die kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten: stipulirte Besoldungen und Pensionen und nothwendige bauliche Reparaturen berücksichtigt, und nur was übrig blieb, konnte für die Armen verwendet werden. Noch grösser war aber der indirekte — moralische Nachtheil. Die Geistlichen nämlich konnten, weil sie ihre Besoldung aus dem nämlichen „gemeynen Kasten“ bezogen, dessen Aeufnung zu Gunsten der Armen nicht mit der nöthigen Unbefangenheit auf der Kanzel und in der Seelsorge empfehlen, sondern mussten die Anschuldigung scheuen, „dat se predigen in oeren Buedel.“[48]) Zwar suchten jene Kastenordnungen solchen Inconvenienzen durch zwei Prohibitiv-Massregeln zu begegnen. Einerseits wird, um der Meinung zuvorzukommen, es wolle auch die neue Kirche, gleich der alten, sich als eigennützige Mittelsperson überall, wie zwischen Gott und den Menschen, so auch zwischen Reich und Arm hineindrängen, über den „gemeynen Kasten“ durchgängig eine aus lauter Laien bestehende Administration gesetzt, in welcher die Ortsgeistlichen

höchstens berathende Stimme und in Verbindung mit dem Magistrat ein gewisses Controlrecht haben. Die Kirche soll mit dem zeitlichen Besitz der Gemeinde nur indirekt als Lehrerin und Dienerin, durch Ermahnung zum Fleiss in der Liebe und durch Anweisung zu richtiger Verwendung, in Beziehung kommen, nicht aber direkt bei der Verwaltung betheiligt sein. Anderseits wird für den Fall, dass die Einkünfte des „gemeynen Kastens" nicht ausgiebig genug sein sollten, um neben den übrigen Auslagen auch noch eine zureichende Unterstützung der sämmtlichen Armen zu bestreiten, geradezu eine Steuer in Aussicht genommen. Leisnig schlägt eine Verbindung von Progressiv- und Kopfsteuer vor: „ein yeder Erbarman (d. h. vom Adel), Bürger und Bawer, yn dem kirchspiell wonhafftig, soll, nachdem er hat und vermag, für sich, sein Weib und Kinder järlichen ein Gelt zulegen, damit die heubtsumma (das Kapital) folh auszubrengen und zu erlangen sein moge; hierzu sollen auch, so weitt sich unser Kirchspiell erstreckt, alle hawssgnossen, Dienstgesinde, Knapschafft der Handtwercke und andere personen, welche nicht hewsslich besessen und doch unsere Pfarrrechte sich mit frawen und geprauchen, eine yede Person ein silbern Groschen, allwege uff eine quatemper und viertell yäres drey nawe pfennig als den vierten teyll desselbigen groschen, yerlichen zu hulffe reichen, welchs ein yeder hawsswirt oder hawsswirtynne vleissig einbrengen vnd furder den zehen Furstehern uff yegliche quatemper uberantworten sall." [49])

Trotz diesen Vorkehrungen scheint sich die alttestamentliche Coordination von Leviten und Unterstützungsbedürftigen,[50]) die Verschmelzung von Kirchenunterhalt und Armenpflege nicht bewährt zu haben. Schon 1528 entschied der klarblickende Bugenhagen in der für eine grosse Reihe von Armengesetzen der Re-

formation massgebend gewordenen braunschweigischen Kirchenordnung zu Gunsten der gänzlichen und säuberlichsten Trennung beider Gebiete. Für dieses Auseinanderhalten zweier besonderer Verpflichtungen der Gemeinde, Besoldung ihrer Prediger und Versorgung ihrer Armen, konnten sich die Bugenhagenschen Kirchenordnungen auf das Neue Testament, speziell auf das sehr unabhängige Urtheil des Apostels Paulus berufen. Uebrigens kennen auch die betreffenden reformirten Mandate nur eine gesonderte Verwaltung des Armenwesens.

Diese Armenpflege wird aus den angegebenen Gründen überall vom kirchlichen Amt unabhängig und zudem nach sozusagen vollständig demokratischen Grundsätzen bestellt. Auch wo das Wahlsystem ein gemischtes, d. h. wo dem Adel oder dem Magistrat oder Beiden zum voraus eine Vertretung zugesichert ist, wird dafür Sorge getragen, dass wenigstens die Mehrheit der Armendiakone oder Pfleger, Leviten,[51]) Almosenherren[52]) oder diacres-procureurs (die Zahl variirt zwischen 4 und 13) aus direkter Gemeindewahl hervorgeht. Durchgängig wird dieser Behörde die Ablegung einer spezificirten jährlichen Rechenschaft an die Gemeinde[53]) und pünktliche Buchführung zur Pflicht gemacht. Ja, wir finden hierüber Verordnungen,[54]) deren pedantische Einzelbestimmungen dem modernsten Bureaukraten und Socialstatistiker Ehre machen würden. Neben dem „Heubtbuch" wird ein „Handelbuch" (Protokoll), ein „Jarrechenregister" (Inventar) und ein besonderes Namen- und Wohnungs-Verzeichniss der Unterstützten[55]) verlangt. Die Verwaltungskosten, Taggelder etc. wurden möglichst reduzirt, und die Verwalter für ihre Rechnungsführung persönlich haftbar gemacht. Bezeichnend für Beides sind die Bestimmungen des Landgrafen Philipp von Hessen:[56]) „wan die Castenmeistere rechnen oder sonst von des

Castens wegen zu schaffen hetten, sollen sie nicht mehr dann einer 1 alb. zu verzehren Macht haben und was sie weiter darüber verthun würden, das soll man ihn ausstreichen, desgleichen auch unnöthig Bottenlohn. Es sollen auch die Castenmeistere nicht abgesetzt (d. h. entlassen) werden, sie haben dann zuvor alle Schuld ingemahnet, bezahlt, gnugsame Rechnung gethan, und wo sie seumig in der Innehmung würden sein und versterben, so soll mans von ihren Gütern wiedernehmen und den Casten zustellen." Auch über die Zahl und Dauer der Sitzungen werden zum Theil sehr genaue Vorschriften erlassen. Während sich die Einen damit begnügen, dass die Armenpfleger monatlich einmal oder zweimal zusammenkommen, verordnen Andere, dass jeden Sonntag in einem bestimmten Lokale[57]) eine Sitzung stattfinden soll, und zwar soll dieselbe von 11–2 Uhr, also 3 Stunden dauern, damit Alles reiflich erwogen werde und, was uns dann wieder sehr anmuthet, damit der arme Mann reichlich Zeit und Gelegenheit habe, Art und Ursache seiner Bedürftigkeit darzulegen. Allen Armenordnungen gemeinsam ist die Bestimmung, dass zum Oeffnen der Armenkasse wenigstens drei verschiedene Schlüssel nöthig sein müssen. Magdeburg verlangt deren sogar zehn! Nie soll ein Einzelner über die Kasse kommen oder aus den Opferstöcken, deren Schlüssel in dem Kasten liegen, das Geld herausnehmen können; „denn so sick de lüde daran stœten, so is myt dem jnleggende geschehen." [58])

Zur Gründung des Armenkastens wurden alle diejenigen alten Vergabungen verwendet, deren Stiftungsurkunden deutlich besagten, dass sie ursprünglich zu Werken der Barmherzigkeit bestimmt gewesen, und welche nur in Folge des Unverstandes der wohlmeinenden Stifter[59]) in die Hände der Kirche gelangt waren.

Dahin wurden auch die Güter der Bettelklöster gezählt;[60]) die Bettelmönche hätten ja immer damit geprahlt, dass sie die erste christliche Gemeinde von Jerusalem nachahmten; freilich sei ein grosser Unterschied zwischen jenen ersten Christen, welche ihr eigenes Gut zu Gunsten der Armen zusammenlegten nnd den Mönchen, welche ihre Vollkommenheit aus anderer Leute Geld erbauten.[61]) So erheblich an manchen Orten die Summe dieser Stiftungs- und Klostergüter sein mochte, so war doch vorauszusehen, dass deren Zinsen, beziehungsweise deren Realertrag für die mannigfaltigen Bedürfnisse eines geregelten Armenwesens bei Weitem nicht ausreichen würden, und es wurde daher durchgängig den Pfarrern zur Pflicht gemacht, Lebenden und Sterbenden zu Gunsten der Armen ins Gewissen zu reden, den Letztern freilich nur, „weyll sie bei Vernunft,“[62]) und „so sie nit sonderlich leibs oder angeborn arm erben haben.“[63])

Ist diese Verfügung darauf bedacht, das Vermögen des Armenkastens zu vergrössern, so sollen dagegen andere Einrichtungen zur Deckung der laufenden Ausgaben dienen. In jeder Kirche soll entweder bei der Thür oder nahe beim Altar[64]) wenigstens Ein „Geldstock“ oder „Tröglein“ aufgestellt sein, „darein jeder mach in geuen den armen tom besten, was em Gott int herte sendet.“[65]) Als besondere Anlässe, bei denen in diesen Stock geopfert werden solle,[66]) werden bezeichnet die Begräbnisse und die Hochzeiten. Bei den Leichenbegängnissen soll das Geleite vom Grabe durch die Kirche gehen und, statt wie früher für unnütze Todtenmessen, jetzt für die lebendigen Armen opfern. Und wer mit der Braut zur Kirche gehe, der solle sich nicht zu Tische setzen „alse de rike sloemer“ sondern bedenken, dass Christus selbst „frolik geweset tor hochtidt,“ dass er aber auch den „buren guten wyn darto geschenket.“

Auch die Gebühr für das Läuten bei Beerdigungen soll, nachdem den „Pulsanten" ihr Lohn gereicht worden, in die Opferstöcke fallen. Diese Opferstöcke waren aber nicht nur dazu bestimmt, etwaige aus freiem Antrieb zu spendende Gaben aufzunehmen, sondern in sie fiel auch der Ertrag der Sammlungen, welche an den meisten Orten allsonntäglich, in Schleswig nur an den hohen Festtagen, in Braunschweig bloss einmal im Jahr, vor oder während der Predigt veranstaltet wurden. Und zwar sollten nicht etwa Subaltern-Beamte, sondern je zwei der Pfleger selbst, in St. Gallen „zwen uss den klain und grossen Rädten" mit Tafeln oder mit dem schon in der alten Kirche[67]) gebräuchlichen Klingelbeutel („Säcklin an Steben"[68]) „Buedelen dar anne eyn Haueschelleken"[69])) vor der Kirche sich aufstellen oder in der Kirche umhergehen[70]) und sich dessen nicht schämen um Christi willen.[71]) Das so gesammelte Geld musste zur Vermeidung allen bösen Scheins noch während des Gottesdienstes, vor den Augen der Gemeinde in die Opferstöcke geschüttet werden.[72]) Im Weitern verordnet Zürich,[73]) der Pfarrer der betreffenden Kirche müsse dabei sein, wenn diese Opferstöcke geöffnet werden, damit er wisse, was über das Almosen zu sagen sei auf der Kanzel, und Braunschweig will wenigstens, dass die Diakone den Prädikanten Anzeige machen, wenn und wo nur wenig im Opferstock vorgefunden worden, damit die Gemeinde aus ihrer Gleichgiltigkeit aufgerüttelt werde; und gleichermassen sollen die Prediger und durch sie die Gemeinde verständigt werden, wenn der Armenkasten überhaupt nicht mit genügenden Mitteln versehen sei, um den vorhandenen Armen zu Hilfe zu kommen; „doch scholen de Predikanten sulks dem Volke anseggen ane der huesarmen name." Solch zarte Rücksicht auf das Ehrgefühl der verschämten Hausarmen nahm

freilich nur Bugenhagen. Die wirtembergische Kastenordnung von 1536 bestimmt im schroffsten Gegensatz hiezu, dass alle Allmosengenössigen, „es seyen Mann oder Weib, Kind oder Alt, vornen an ihren Kleidern offenlich und unverdeckt der Statt, in der sie begriffen, Zeichen stätigs an ihnen tragen damit yedermann sehen mög, wem sollichs gegeben." Auch Zürich und Basel[74]) verordnen: „damit man dieselben husarmen lüt erkenne," und das über dieselben verhängte Wirthshausverbot[75]) strengstens durchgeführt werde, „söllend si ein gestempft oder gossen Zeichen haben und offenlich tragen;" und dann kommt in der Zürcher Almosen-Ordnung erst noch der für unser republikanisches Nationalgefühl besonders schmerzliche Zusatz: „ob aber etwan von iren Vorderen erenlüt wärend, die mag man des Zeichens ze tragen wol erlassen;" freilich soll dieselbe Ausnahmebestimmung auch gelten für „manspersonen, so den lüten werken welltind und dennoch des almuosens notdurftig wärend," — und dieses Statut bildet gerade in diesem Zusammenhang einen neuen Beweis dafür, wie hoch die Reformatoren die Arbeit stellten, und wie sie in ihr das den Menschen wahrhaft adelnde Moment erkannten.

Wenn, wie wir vorhin gesehen haben, sämmtliche Armenordnungen es den Predigern, theilweise sogar „bey Verlust der Pfarr", zur Pflicht machen, der Gemeinde die Fürsorge für die Armen immer wieder zu empfehlen, so geschieht diess überall unter Hinweisung auf die Apostel.[76]) Und es wird mit unverkennbarer Absichtlichkeit gerade der Prophet der Reformation, der Apostel Paulus, und dessen immer wiederkehrende Mahnung zu reichlichem Geben[77]) als Autorität angerufen und als Vorbild hingestellt. Ein schönes Beispiel solcher Ermahnung gibt Bugenhagen:[78]) „sulke gemeyne gut kone wy rikelick, so wy willen, so samende dragen by pen-

ningen, by groschen, mit milde gauen und testamenten, dat wy id in unser neringe nicht voelen, ane allen unsen schaden, ja mit unsem groten framen, alse gesecht is, unde mit frolicheit unser conscientien, dat wy jo neyne bose conscientie darum hebben, dat arme luede nicht vorsorget werden; eynnen froliken edder willigen geuer hefft Gott lyff, alse Paulus secht."[79]) Und die preussische Visitationsordnung vom Jahre 1568 weist fein darauf hin, dass Paulus das Geben als Verpflichtung aller Christen hinstelle, nicht nur der Reichen (I. Tim. 6, 17 ff.), sondern auch der armen Handwerksleute (Epheser 4, 28).

An Gelegenheiten, solchen Ermahnungen nachzukommen, sollte es der Gemeinde nicht fehlen. Ausser den Geldstöcken befanden sich in den Kirchen auch sog. „Almuskisten" zur Aufnahme von Naturalgaben „Brot, kesse, Eyer, Fleisch, ander spysse und vorrath,"[80]) von welchen das leicht Verderbliche noch am nämlichen Tage, das „Wehrhafftige" später, je nach Bedürfniss, vertheilt werden sollte.

Wird am einen Orte nur angezeigt, dass solche Spenden an „Wein, Korn, wullin oder linin tuch" den Pflegeren jederzeit willkommen seien,[81]) so wird dagegen anderswo[82]) verordnet, dass jährlich nach den Ernten eine Sammlung von Haus zu Haus stattfinden solle. In Meklenburg wurde eine solche Collekte sogar viermal des Jahres veranstaltet. Und Wirtemberg begnügt sich auch damit nicht. Jeden Mittwoch mussten Etliche der Verordneten ausziehen „in der Hand eine beschlossene Büchs, das gelt darein zu empfahen, auff dem rugken ein korb oder butten, das brot oder anders darein zu samlen und in der andern hand ein glocken oder schellen, damit menigklich vermandt sey, das almusen zu reichen." Ferner soll in Wirtemberg und Basel, damit auch fremde Gäste ihren Beitrag zu geben Veranlassung

fänden, in jedem „würtshaus ein verschlossen büchs bei der wand des obern tisch angehengt, darzu ein bedeutung zu reichung des heiligen Almusens gemalt und den würten sonderlich bevolhen werden, ihre gest zu steur und handtreichung getreulich vermanen.“[83]) Des guten Beispiels wegen gab Herzog Ulrich sich selbst in dieser Kastenordnung auch ein Gesetz: „man soll unsern gnedigen Herren auch erinnern und bei seinen Fürstlichen Gnaden anhalten umb ein tägliche handtreichung den armen; item wirdt das, so am hoff von Brot und Wein überbleibt, den armen zu gut auffgehebt.“ Herzog Ulrich sorgte überhaupt landesväterlich für die Armen. Er war es, der die weise Anordnung traf, dass in wohlfeilen Zeiten grosse Vorräthe von Frucht und Wein zu Gunsten der unbemittelten Volksklassen angelegt werden sollen.

Wir sehen, es fehlte den Männern der Reformation nicht an Findigkeit, Mittel zu einer umfassenden Armenpflege zu gewinnen, und nicht an weiser Vorsicht für alle Fälle; im äussersten, d. h. wenn alle jene Quellen den Armenkasten noch nicht genugsam speisen würden, sollte entweder der Schatzkasten, d. h. das Kirchengut[84]) oder die eigentlichen Staatsmittel[85]) oder aber für die ärmeren Gemeinden und Ortschaften das Gemeindegut der Vermöglicheren zu Hilfe gezogen werden.[86])

Um die Gemeinde zu reichlichen Beiträgen an den Armenkasten zu ermuthigen, wurde ausser den schon erwähnten Vorsichtsmassregeln*) auch auf eine möglichst grosse moralische Garantie für gewissenhafte und sorgfältige Verwaltung und Verwendung der milden Spenden Bedacht genommen. Fast alle Armenordnungen stellen Vorschriften auf über gewisse unbedingt nothwendige Requisite eines Armendiakons, und es ist auch hier in

*) Siehe oben S. 19 ff.

erster Linie hervorzuheben, die braunschweigische Kirchenordnung von Bugenhagen, welche an der Hand von Apostelgeschichte 6 und 1. Tim. 3 das überaus ansprechende Musterbild eines gewissenhaften Armendiakons entwirft:[37]) „Int erste se scholen vul des hilgen geistes unde wisheit syn, dat is, sulke luede, so vele alse uns mogelick is to erkennen, de wy dar vor holden, dat se dat hilge Euangelion Christi im herten loeuen (glauben) unde leff heben. Tom andern scholen de diakene syn redelick, dat se alse frame luede in allen dingen nicht unrecht handelen. Item da se nicht twetungich syn, wen wo kan me dene sulk gelt und denst der armen bevelhen, de gerne legen unde achterkosen, vor mynen ogenen wit seggen unde anders war swart. Sulke plegen ock hader vnde afnal wedder de bischoppe edder predikanten (welk alle eyn dinck is) anrichten. Item, nicht wynsuchtig edder ein drunkenbolt, wente sulk eyn wert syne collatie soeken van der armen gelde, edder is he te fræm dar to dat he nichts dar vom nympt, so wert he doch syner collatien wahr nemmen unde der armen nicht achten. Item se scholen ock sulke luede syn, de oeren egenen kynderen wol vohrstan unde oeren egenen huesen, wo scholden se anders vorstæhn fromeden lueden vnde vorsorgen, de œre egene vorsuemen vnde nicht vorsorgen an liue unde tor salicheit, alse eyn Christen hueswert schuldich is. Item se scholen syn eynner frowen man, dat se sick richtoch vnde recht holden im eheliken stande. De sick anders holden, synt billich ehrloes unde to sulkem ampte, den armen to denen, unduchtich. Sulke Diakene de wile se hebben de heymelicheit des louen in reyner conscientie, konen ock wol troesten mit Gades woerde ane platte unde ane Diaken rock.“

Gehen wir über zu den Vorschriften, welche die Re-

formation über die Verwendung der für die Armen gesammelten Mittel und über die Thätigkeit der für die Armenpflege verordneten Personen aufgestellt hat, so zeigt sich uns ein Arbeitsgebiet von überraschender Weite und Vielgestaltigkeit, und auf demselben eine Organisation der Arbeit von ebenso staunenswerther Umsicht als Kühnheit. Die Reformatoren selbst waren sich der Grösse und Schwierigkeit ihres Unternehmens wohl bewusst; sagen doch Butzer und Melanchthon in der für den Erzbischof Hermann von Köln 1543 ausgearbeiteten Reformationsordnung: „diss werck ist gross vnnd reichet weit, doch wöllen wir mit der hilff des Herren verschaffen, das es mit der Zeit also bestellet werde, das die armen vnnd dürfftigen an geburender Hantreichung keinen Mangel leiden.“[88])

Die nächstliegende Aufgabe, welche den Armenpflegeren zugewiesen wurde, war die, es solle Jeder in seinem besondern Bezirk alle sogenannten Hausarmen durch sorgfältige „erkundunge und nachforschunge“[89]) suchen ausfindig zu machen. Auf diese Weise lernten die Diakone nicht nur im Allgemeinen die würdigen Armen, welche ein gutes Zeugniss ihrer Nachbaren,[90]) ihres Gemeindepfarrers[91]) oder Zunftmeisters[92]) hatten, von den „gottlosen, leddichgengern und thobringern“[93]) unterscheiden, sondern sie bekamen auch den nothwendigen Einblick in die besonderen individuellen Bedürfnisse der zu Unterstützenden. Der Unterstützung werth hielt man im Allgemeinen „alle frommen, erbarn, haussarmen Leute, die all ihr tag gewercht, geworben und sich mit ehren gern ernehret hetten, die das ihr nicht üppiglich verthan, verspielt, noch verprasst haben, sonder und vielleicht auss verhencknuss Gottes, durch Krieg, Brunst, Theure, Zufähl,[94]) viele der Kinden,[95]) grosse Krankheiten, alters oder unvermoglichkeit halben sich nicht mehr ernehren noch arbeiten mogen“[96]) und „von

yren freunden, ob sie etliche vermogliche derselbigen hetten, mit hulffe verlassen weren."[97]) Ferner wurde verlangt, dass alle Almosengenössigen „das heilig Göttlich worth zu hören geflissen"[98]) seien und dass sie ihren Katechismus, d. h. wenigstens das Gebet des Herrn, den „Glauben" und die zehn Gebote hersagen könnten.[99]) Die Nichtbürgerlichen, welche jedenfalls erst in zweiter Linie zum Unterstützungsgenuss zugelassen wurden,[100]) mussten sich zudem durch schriftliches Zeugniss ihrer Heimatbehörden darüber ausweisen, dass sie nicht etwa um des Almosens willen sich an ihren gegenwärtigen Wohnort begeben hätten.[101]) Damit die „Almosenherren" diess Alles gehörig controlieren könnten („vor ougen haben"), mussten in Basel die sämmtlichen Almosengenössigen allvierteljährlich sich zu einem Examen versammeln.[102])

Die nach diesen Grundsätzen in das Register der Almosengenössigen Aufgenommenen und nicht wegen schlechter Aufführung wieder daraus Gestrichenen wurden an den verschiedenen Orten auf verschiedene Weise unterstützt. In Basel[103]) und Zürich wurde die *διακονία καθημερινή* der apostolischen Zeit,[104]) welche im Mittelalter an den Klosterpforten unterschiedslos geübt worden war, auch bei der neuen Ordnung fortgeführt, und es wurde den Armen täglich beim Klang der „Mues-Glocke" (zu Zürich im Predigerkloster, zu Basel im „Mueshaus" und in der Karthause, später ausschliesslich in der Armenherberge) Muss und Brot verabreicht. Für das Muss war in Basel[105]) die menschenfreundliche Bestimmung getroffen, dass es „mit gutem Fleiss gekochet, sovil jmmer möglich verendert, jetz Erbs, dann Linsy, Gersten, Rüeben, auch etwan Fleisch, wann das zu bekommen were, vnnd dermassen lustig vnnd sauber abbreitet, auf das die armen dessen gefreuwet werden." Solches sei ohne

Zweifel Gott gefällig, weil es dem Evangelio einen guten Namen mache, auch der armen Jugend von Nöthen zu gutem „Erschiessen“. Zudem wurde[106]) an den hohen Festtagen den Armen 1 Pfund Fleisch beigegeben, „damit sie sich der hohen Feste mit den anderen Christen auch zu freuen hätten.“ Anderswo[107]) wurde den Armen eine wöchentliche Subvention von einem oder zwei Groschen zuerkannt, und wieder anderswo[108]) sollte es den Pflegern überlassen bleiben, ob sie Geld zu verabfolgen wagten oder es vorziehen würden, den Armen das an Nahrung, Kleidung oder Feuerung Nöthige selbst zu kaufen.[109]) Im Allgemeinen stimmen sämmtliche Armenordnungen mit der Anschauung Luthers überein, welcher im Anschluss an das paulinische Wort[110]) *οὐ γὰρ ἵνα ἄλλοις ἄνεσις, ὑμῖν δὲ θλῖψις, ἀλλ' ἐξ ἰσότητος* erklärte: „es ist genug, dass ziemlich die Armen versorget werden,“[111]) und sehr richtig gibt Bugenhagen zu bedenken,[112]) dass man mit Vernunft geben und immer für aussergewöhnliche Nothfälle einen Reservefond behalten müsse. Es waren ja ohnedem neben diesem sogenannten „grossen Almusen,“ das den bedrängten oder arbeitsunfähigen Hausarmen gereicht wurde, noch eine ganze Reihe spezieller Wirkungskreise für die Armenpflege vorgesehen.

Besonders einlässlich beschäftigen sich die Armenordnungen der Reformation mit der Aufgabe der Armenerziehung. Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln anhalten, sollen bestraft werden.[113]) Waisen und verwahrloste Kinder sollen, bis sie ihr Brot selbst verdienen können, mit Zucht und Leibesnothdurft versorgt werden,[114]) und zwar, damit beständige Controle möglich sei, innerhalb des Kirchspiels;[115]) wo in den von früher her vorhandenen Armenhäusern und Spitälern auch Kinder versorgt sind, da sollen dieselben von einem Lehrer[116]) oder von einer sogenannten „Kindmutter“[117]) in den Ele-

menten des Wissens und Glaubens unterrichtet werden. Arme einheimische oder fremde Knaben, welchen von den Præceptoribus das Zeugniss ausgestellt wird, dass sie zum Studium taugen, sollen, damit der Unfug der fahrenden Bettelschüler aufhöre,[118]) auf Kosten des Armenkastens in die Schule geschickt und mit genügenden Mitteln für ihren Unterhalt versehen werden, „damit man altzeit gelehrt leut hab, die das hailig Euangelium vnnd geschrifft predigen, vnd das auch in weltlichen regimenten an geschickten leut nit mangel sey."[119]) An solche Stipendia soll allerdings die Bedingung fleissigen Studiums geknüpft werden und die Verpflichtung, zunächst der Stadt zu dienen, welche die Unterstützung geleistet,[120]) sowie die Ermahnung, das Empfangene wieder zu erstatten, „wo ihnen ihre hand so lang wurd."[121]) Strassburg, St. Gallen, Zürich und Basel setzen eine bestimmte Zahl solcher Armenschüler fest, die um ihrer besondern Begabung willen auf allgemeine Kosten ausgebildet werden sollen. Doch wurde keineswegs bloss für Diese gesorgt. Fast alle Armenordnungen bestimmen, dass solche arme Kinder, welche „nit zu der schul und studia geschickt sind, mit sonderlichem aufsehen" zur Erlernung nützlicher Arbeit anzuhalten seien; zu diesem Behufe sollen die Knaben bei tüchtigen Handwerkern oder Bauern, die Mädchen als Kindsmägdlein in rechtschaffenen Familien untergebracht werden. Ferner sollen redliche Handwerksgesellen, arme ehrbare Töchter und unbemittelte junge Wittwen mit einer ziemlichen Steuer „zum Ehestand berathen" werden.[122])

Doch zog das Armenwesen der Reformation die helfende Hand von seinen Schützlingen auch nach deren vollendeter Erziehung und Verheirathung nicht ab. Jungen Eheleuten und Handwerksanfängern, die sich mit Gott und Ehren durchbringen möchten,[123]) denen es aber an

ausreichendem Anlagekapital gebricht,[124]) oder die noch nicht genug Kundsame haben, um ihr Handwerk ohne Hilfe ununterbrochen betreiben zu können,[125]) ferner Bauern, welchen um der hohen Wucherzinse willen der Nothverkauf droht,[126]) soll der Armenkasten, ohne zu warten, bis es zu spät, und das Dach eingestürzt ist,[127]) entweder unverzinslich oder doch zu keinem höhern Zinse als vier vom Hundert, das Nöthige leihen; allein nie mehr als vier Schock;[128]) denn nichts leiste der Verarmung so sehr Vorschub, als leichtsinniges Schuldenmachen[129]) und blühendes Hypothekenwesen.[130])

Mit besonderer Vorliebe verweilen die reformatorischen Armenordnungen bei der Fürsorge für die armen Kranken. Zunächst wurde das, was aus früherer Zeit an Spitälern und Siechenhäusern schon vorhanden war, aber aus Mangel an planmässiger Einrichtung und geordneter Verwaltung zum Theil völlig brach lag, von Grund aus reorganisirt. Alle Spitäler wurden unter regelmässige Aufsicht gestellt; sei es, dass auch diese Arbeit den Armendiakonen zugewiesen,[131]) sei es, dass eine besondere Behörde dafür aufgestellt wurde.[132]) Jedenfalls sollten die Armenpfleger dafür Sorge tragen, dass arme Dienstboten, die von ihren Meistersleuten keine genügende „Wartung" erhielten, auf Kosten des Armenkastens im Spital Aufnahme fänden,[133]) und dass die armen Pestkranken in das Siechenhaus oder in ein besonderes Pesthaus „mit vilen untergeschiedenen kamern," also ein Absonderungshaus, verbracht würden; diess schon aus sanitätspolizeilichen Gründen: „dat andere in der Stadt nicht vorgifftiget werden;"[134]) doch auch um der armen Kranken selber willen; es habe sich nämlich herausgestellt, dass die Pest nicht unheilbar sei, sondern dass bei genügender Pflege „me velen lueden helpen kann, dat se der pestilentie loes werden."[135]) Ueber-

haupt hat erst die Reformation[136]) den Grundsatz geltend gemacht, dass die Spitäler auch Heilanstalten sein sollen. Das Mittelalter hatte sie nur als Versorgungshäuser für verlassene Alte und körperlich oder geistig Schwache und Gebrechliche oder aber als Wohnstätten der sogenannten Siechen, d. h. Unheilbaren gekannt.

Indessen beschäftigt sich das Armenwesen der Reformation mit der Krankenpflege keineswegs blos innerhalb der Spitäler, sondern es zieht auch die Privatpflege der Armen in seinen Bereich. Und namentlich sind es die armen Wöchnerinnen, deren kläglichem Schicksal sich die Aufmerksamkeit der Armenpfleger zuwenden soll.[137]) Die Armendiakone sollen es sich angelegen sein lassen, dass gute Hebammen[138]) herangebildet und aus dem Armenkasten genugsam besoldet werden, damit sie die armen Frauen auch ohne Lohn treulich besorgen; weil sonst „to tiden blivet dat kind erbarmlik, to tiden ock leyder de moeder.“[139]) Ueberdies sollte den armen Wöchnerinnen von den Armenpflegern Wein geschickt[140]) und für genügende Nahrung und Feuerung gesorgt werden.[141])

Was die Aerzte betrifft, so hatte zwar Joh. Eberlin von Günzburg 1521 den Grundsatz aufgestellt, dieselben seien Alle vom Staate zu besolden, damit sie zu Jedermanns Dienst, ohne besondern Sold, in gleicher Weise willig und bereit wären;[142]) allein keine der Armenordnungen der Reformation hat dieses Programm mit voller Consequenz aufgenommen. Am Weitesten ging man in der Schweiz. St. Gallen und Zürich erklären sich bereit die Kosten des von den verordneten Pflegern nöthig erachteten „Arznens“ für die Armen aus dem „Almuosen“ bezahlen zu wollen. Noch mehr that Calvin; er schritt zur förmlichen Anstellung eines Arztes und eines Chirurgen „propre pour les poures aux gages de la ville,

qui néanmoins pratiquassent en la ville, mais cependant fussent tenus d'avoir soin de l'hôpital et visiter les autres poures." Und auch mit dem Tode des Armen hört die Fürsorge der Gemeinde für ihn noch nicht auf. Lässt keine Zunft[143]) dem Dahingeschiedenen einen Sarg machen, so ist diess Sache der Diakone, und fast alle Kirchenordnungen der Reformation verlangen kategorisch, dass anständige allgemeine Begräbnissplätze vorhanden seien.

Wenn wir diese Fülle einzelner Bestimmungen, welche die Reformation zu Gunsten der Armen getroffen hat, nochmals überblicken, so bleibt uns der erhebende Gesammteindruck eines gewaltigen Fortschritts gegenüber dem Mittelalter. An die Stelle, der aus selbtsüchtigen Motiven hervorgehenden, bequemen, schnellfertigen, aber gedankenlosen und eben darum entweder ohnmächtigen oder gar unheilvollen Almosen und Stiftungen ist eine vom lebendigen ChristenGlauben beseelte Hingebung an die Armen getreten. Und diese lässt sich die Mühe nicht verdriessen, den Ursachen der Armuth sorgfältig nachzuforschen und denselben zu begegnen durch umsichtige Anhandnahme der entsprechen den Mittel: Armenerziehung, Arbeitszuwendung, Hebung des Handwerks, Erleichterung des Gründens einer selbstständigen Existenz.[144]) Jene Hingebung scheut aber auch nicht davor zurück für die Linderung und Minderung der Armuth zu sorgen, welche sich nicht mehr gänzlich heben lässt, indem sie mit vieler Selbstverläugnung die nöthigen Vorkehrungen trifft und ausführt, um die verschämten Hausarmen: schwerbelastete Familien, Alte und Kranke ausfindig zu machen und zweckmässig zu unterstützen. Gewiss, wir können der Reformation das Zeugniss nicht versagen, dass sie nach Kräften bestrebt war, den Vorsatz auszuführen, der einen integrirenden Bestandtheil ihres grossen Planes zu totaler religiöser und socialer Erneuerung des ganzen Volks-

lebens bildete, und dem Bürgermeister und Rath der Stadt Basel in ihrer Reformationsordnung vom 1. April 1529[145]) einen so schönen Ausdruck gegeben haben mit den Worten: „desshalb wir fürohin mit Gottes hilff kein bilder uffrichten lassen, aber ernstlich nachgedenkens haben werden, wie wir die armen Dörfftigen, so die ware und lebendige Bilder Gottes seind, tröstlich versehen mögen.“ [146])

Es ist selbstverständlich, dass die alte Kirche sich auch gegenüber diesem Theile der neuen Lebensentfaltung nicht passiv verhielt, und dass der Aktion, welche die Reformatoren auf dem Gebiete des Armenwesens entwickelten, von katholischer Seite eine entsprechende Reaktion entgegengesetzt wurde. Und wie diese Reaktion sich im Allgemeinen benahm, so war denn auch in dieser speziellen Beziehung ihr Auftreten. Die Vorkämpfer oder Nachhüter des Romanismus von Dr. Eck und seinen Kampfgenossen, Georg Wizel und den übrigen Renegaten bis zu dem theoretisch so schlagfertigen, praktisch so geschlagenen Erasmus schmähten weidlich über das Armenwesen der Reformation. Die Grundsätze und Bestrebungen desselben suchten sie lächerlich zu machen und ebenso ungescheut, wie sie den Reformatoren Lascivität in Beziehung auf das VII. Gebot vorwarfen, ebenso schamlos klagten sie dieselben der Hartherzigkeit gegen die Armen, der Selbstsucht und des Geizes an.

Georg Wizel stellt über den Armenkasten im Allgemeinen die bezeichnende Bemerkung auf: „cistam habent pro pauperibus at vero magis pro divitibus,“ und an jede einzelne Bestimmung der evangelischen Kastenordnungen weiss er mit Aufwand von vielem Scharfsinn eine boshafte Verdächtigung zu hängen.[147]) Er ist es auch, der von einer tiefgehenden Verstimmung der Armen gegen die Reformation berichtet, indem er erzählt, es

sei bei den Armen zur sprichwörtlichen Rede geworden, sie wollten ihre vorigen Mönche auf dem Rücken wiederum holen. An der Wahrheit dieses Zeugnisses zu zweifeln, haben wir keinen Grund; nur hat dasselbe keine Beweiskraft gegen das reformatorische Armenwesen; sondern viel eher für dasselbe. Der Ingrimm der frühern Bettlerhorden und ihre Sehnsucht nach den Fleischtöpfen des Mittelalters zeigt unverkennbar, dass die Armenordnungen der Reformation rasch feste Wurzel gefasst hatten und in energische Wirksamkeit getreten waren. Eine Opposition von jener Seite konnte den Reformatoren nur willkommen sein, als Bestätigung für die Richtigkeit ihrer Anschauungen. Uebrigens hatte Bugenhagen die Wuth der Landstreicher vorausgesagt, zugleich aber die Hoffnung ausgesprochen, man sollte solcher „Duevelshunde“[148]) schon Meister werden können. Auch der Vorwurf selbstsüchtiger Absichten kam den Reformatoren nicht unerwartet. Soweit derselbe ein persönlicher war, hatte er aus dem Munde ihrer Gegner ebensowenig Gewicht, wie der schändliche Vorhalt zügelloser Sinnlichkeit, und die Reformatoren hätten nicht nöthig gehabt, ausdrücklich auf ihren Wandel zu verweisen. Und sofern die ganze Bewegung der Beförderung des Geizes angeklagt wurde, konnten sie sich auf die Leisniger Kastenordnung berufen. Dort war allerdings mit lauter Freude verkündigt worden, das christliche Volk solle hinfort nicht mehr gezwungen sein, sich durch mancherlei listige Bettelei aussaugen („abetzen“) zu lassen; diese Dinge seien nunmehr durch die Gnade Gottes wiederum in wahre Freiheit des christlichen Geistes gewandt. Aber eben darum sei es um so mehr eines jeden Christen Pflicht, mit höchstem Fleisse zu verhüten, dass solche christliche Freiheit nicht zur Bedeckung des schändlichen Geizes missbraucht werde.

Wie weit die Reformatoren davon entfernt waren durch ihre gesetzliche Regelung des Armenwesens, als einer Angelegenheit der Gemeinde, irgendwie der freien Liebesthätigkeit hemmend in den Weg treten zu wollen, geht daraus hervor, dass in vielen Armenordnungen die Privatwohlthätigkeit geradezu als willkommene Ergänzung der öffentlichen Armenpflege und höchst wünschbare Entlastung des Armenkastens bezeichnet wird.[149]) Es wird allerdings, damit der Strassenbettel nicht auf's Neue einreisse, in St. Gallen verfügt: „wer arm lüt weist, denen er etwas überblibens gonnen will, der mag sie wol bescheiden, sollichs by seinem huss ze holen, oder er mag das in ire hüsser fertgen oder schicken, wie im geliebt, doch söllend die Armen uss aignem fürnemen on bscheid fur kain thur gon gen bettlen.“ Auf der andern Seite aber kommt Strassburg der freien Liebesthätigkeit geradezu entgegen; denn die Armenpfleger werden ermächtigt, die Häuser sehr bedürftiger Familien mit einem rothen Schilde zu versehen, damit die Wohlhabenden wüssten, wo eine weitere Unterstützung besonders gut angelegt sei. Auch der Umstand, dass vorerst, im Laufe des XVI. Jahrhunderts keine eigentlichen Armensteuern erhoben werden mussten, und dass nur in England schon 1563 eine ziemlich hohe Armentaxe festgesetzt wurde, spricht laut gegen den schnöden Vorwurf, die Reformation sei ein Evangelium für die Selbstsucht gewesen.

Der hauptsächlichste Entlastungszeuge gegen die Anklage, dass die Reformation den Geiz genährt und Hartherzigkeit gegen die Armen gepflanzt habe, ist aber der Romanismus selbst, der seit den Tagen des Bauernkrieges den gerade entgegengetzten Vorwurf erhebt, die Reformation habe den armen Mann zu kommunistischen Ansprüchen aufgereizt und dadurch die

Grundlage der socialen Ordnung dauernd erschüttert. Dass der Bauernkrieg, und was drum und dran hing, in nationalökonomischen Faktoren seine Erklärung findet, welche schon lange vor der Reformation vorhanden waren und höchstens in Folge derselben mehr zum Bewusstsein kamen, ist von competentester Seite nachgewiesen worden.[150]) Wir können uns bloss mit der Frage beschäftigen, ob das Armenwesen der Reformation den Bestrebungen nach einem gewaltsamen Communismus Vorschub geleistet habe oder nicht. Indem ich das Letztere behaupte, will ich doch nicht verhehlen, dass namentlich Luther in seiner frühern Zeit sehr bedenkliche Aeusserungen gethan hat. Eine im März 1522 an den Kurfürsten gerichtete Fürbitte für einen armen Mann schliesst mit den Worten: „Eure kurfürstliche Gnaden solle gewiss sein, dass ich den Mann nicht werde also lassen, ich werde eher selbs für ihn betteln, und wo das nicht will helfen, auch rauben und stehlen, allermeist dem Kurfürsten zu Sachsen, was ich am nähesten finde, denn Eure Kurf. Gnaden ist schuldig ihn zu ernähren. Darumb bitt ich, Eure Kurf. Gnaden wollt auch meinethalben hierin mich gnädiglich erhören; denn ich wollt dennoch von Eurer Kurf. Gnaden ungehänget sein, wenn ich schon allen heiligen (d. h. den berühmten Reliquien des Allerheiligenstifts zu Wittenberg) ein Kleinod raubet in solcher Noth.“ [151]) Bei Beurtheilung dieser allerdings revolutionär lautenden Worte, muss wol beachtet werden, dass Luther solch kühne Sprache nicht etwa in öffentlicher Rede an das Volk, sondern in einem Privatbrief an den Fürsten redete. Den aufwieglerischen Bauern gegenüber bediente er sich bekanntlich einer ganz andern Redeweise. Und wenn uns bei Luther und bei Zwingli eine gewisse Vorliebe für den „armen Haufen“ begegnet, so dürfen wir nicht vergessen, dass Beide aus diesem

armen Volk hervorgegangen sind und deshalb ein wenn auch nur relativ mitfühlendes Verständniss hatten für jenen Ruf des Karsthans: „wat himmel, hätt ick hie Mehl.“[152]) Auch darf nicht übersehen werden, dass sich die Reformatoren mit ihren oft kategorischen Forderungen für den armen Mann im Einklang wussten mit der heiligen Schrift alten und neuen Testamentes, und diess nicht etwa nur dann, wenn sie die gewissenhafteste Löhnung des Arbeiters verlangten,[153]) sondern auch dann, wenn sie gegen unverhältnissmässige Ausdehnung des Einzelbesitzes protestirten und auf Ausgleichung hinarbeiteten.[154]) Es ist erhebend zu sehen, wie Zwingli,[155]) unbeirrt von den frischen Eindrücken des Bauernkrieges und ohne sich durch dieselben in eine reaktionäre Strömung hineintreiben zu lassen, der evangelischen Wahrheit die Ehre gibt und erklärt, dass weder gewaltsamer Widerstand, noch gewaltsamer Aufstand, sondern nur die freie, aus dem lebendigen Glauben hervorgehende Anerkennung und Verwirklichung des in Gesetz und Evangelium deutlich ausgesprochenen göttlichen Willens der Entartung des Verhältnisses von Reich und Arm begegnen könne.

Nicht die Reformation, mit ihren durch die Offenbarung bedingten und gebotenen Anstrengungen zur Verhütung und Hebung der Armuth,[156]) ist die Mutter des Communismus, sondern die Gegenreformation, mit ihrem Widerstand gegen den Willen Gottes und mit ihren bloss äusserlichen Concessionen an denselben, sie trägt die Schuld, dass das embryonische Leben einer göttlichen Wahrheit verdorben worden und eine Missbildung daraus entstanden ist.

Diess mit allem Nachdrucke geltend zu machen ist gegenwärtig wieder um so dringender geboten, als einerseits die socialen Fragen an der Tagesordnung sind, und

anderseits Rom kecker denn je als alleiniger Rettungshort sich ausgibt. Als zu Ende der 40ger Jahre eine ähnliche sociale Gährung sich fühlbar machte wie heute, da veröffentlichte Döllinger eine mit schrecklicher Raffinirtheit veranstaltete Sammlung Alles dessen, was von den zeitgenössischen Gegnern der Reformation gegen sie geschrieben worden war, und was die Reformatoren selbst, theils getrieben von sittlichem Wahrheitsernst, theils in Zeiten der Depression, der Gereiztheit und des Altersgriesgrams gegen die Fruchtbarkeit oder Haltbarkeit ihrer Ideen und Institutionen geäussert hatten, und schleuderte es als eine vernichtende Generalanklage gegen den Protestantismus. Seither ist der Alte milder geworden. Dagegen ist die Arbeit des inzwischen von Rom abgefallenen Döllinger durch einen Andern aufgenommen worden. Ausgerüstet mit einem glänzenden Apparate von gelehrter Belesenheit eröffnet Janssens Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters mit ähnlicher Gewandtheit wie Döllinger, nur noch perfider, den alten römischen Vertilgungskrieg gegen die Reformation auf's Neue.

Angesichts solcher literarischen Erscheinungen und der damit in direktem oder indirektem Zusammenhange stehenden, grösseren oder kleineren Zeitereignisse ist es dringend nöthig, dass der Protestantismus wieder zu kräftigerem Selbstbewusstsein erwache, und dass namentlich die evangelische Theologie ihrer Aufgabe gerecht werde, dieses Selbstbewusstsein, freilich nicht etwa bloss nach seiner negativen, sondern vor Allem nach seiner positiven Seite zu pflegen. Es ist ja gewiss etwas herrliches um den ächten religiösen Subjektivismus, der sich selbst unmittelbar zur ewigen Wahrheit in Beziehung setzt und bei der Beurtheilung Anderer auf weiter nichts schaut, als eben auf diese persönliche Beziehung und

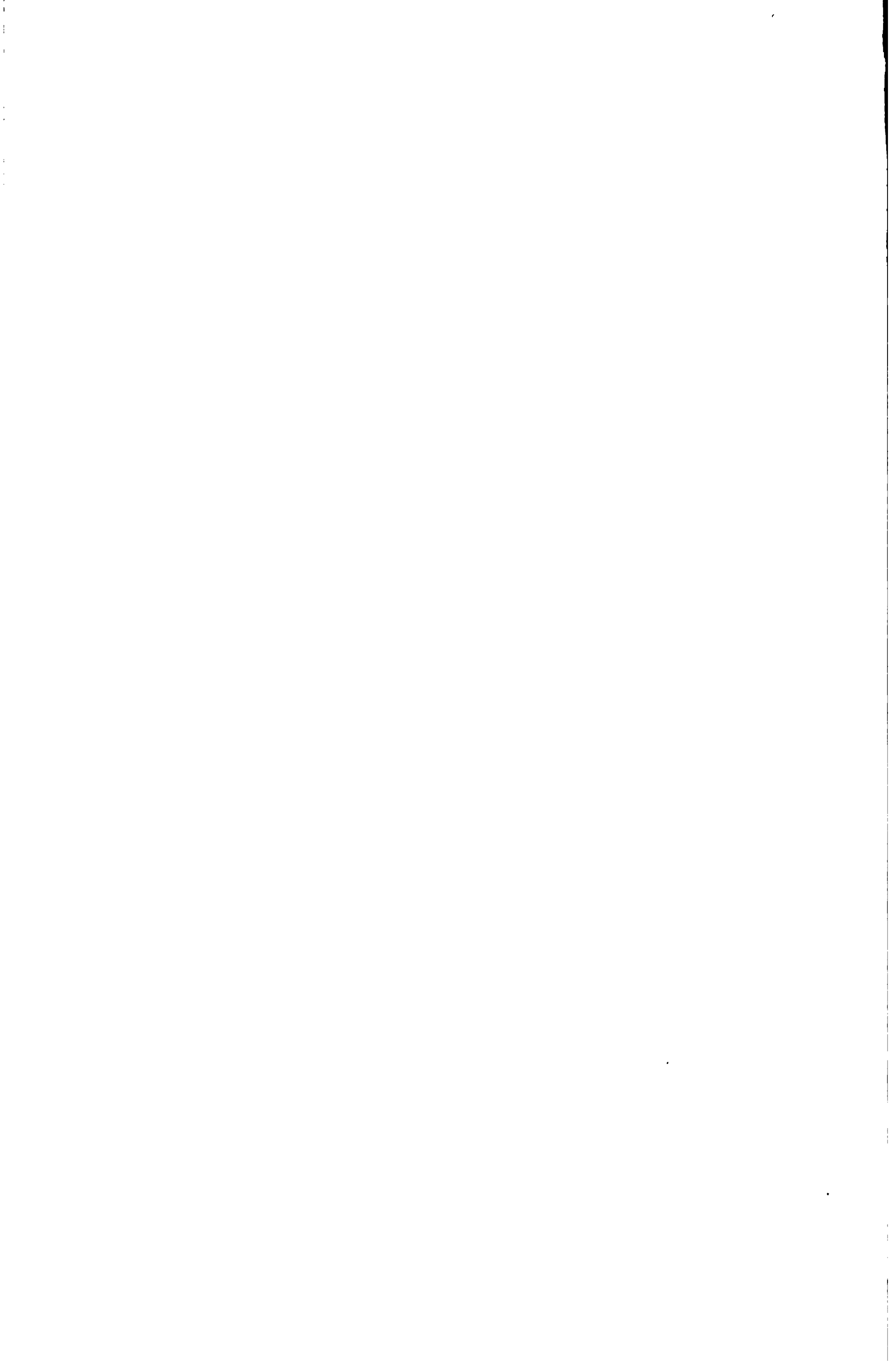
den daraus entstehenden Lebenscharakter. Solchen Subjektivismus unterdrücken oder in seiner gesunden Entwicklung stören zu wollen, soll ächte protestantische Wissenschaft wahrlich die Letzte sein. Ebendarum soll sie aber auch ihren geschichtlichen Ursprung nicht verläugnen, sondern mit der Reformation in beständiger geistiger Verbindung bleiben und den Kampf, den diese begonnen, mit der gleichen Waffe, wie die Reformatoren fortsetzen, den Kampf gegen die Knechtung des wahren christlichen Subjektivismus, den Kampf also gegen Rom, das seit den Tagen der Reformation nicht anders geworden ist, ja das im letzten Jahrzehnt zu neuer Tyrannis sich erhoben hat.[157])

Zwar hat ein hervorragender deutscher Historiker dieser Tage erklärt, der Kampf gegen Rom verwirre die Gewissen. Ich halte dafür, dass mit ungleich grösserm Rechte gesagt werden kann, der Friede mit Rom verwirre die Gewissen. Richtig sind jedenfalls die zwei Thatsachen, dass der aus dem Protestantismus geborne moderne Staat, indem er sich von den Traditionen der Reformation emanzipirte, in einen glaubenslosen Kampf gegen Rom auszog, und dass er aus diesem Kampfe theils schon zurückgekommen ist, theils noch zurückkommen wird und jedenfalls mit Naturnothwendigkeit zurückkommen muss, nicht nur äusserlich, sondern was ungleich schlimmer ist, innerlich geschlagen und gerichtet, ob seinem gewissenlosen Frieden mit Rom. Soll die protestantische Theologie an diesem Zeichen der Zeit vorübergehen? Hat sie Grund, die Consequenzen, welche Rom aus seinen Siegen gegen den gesammten Protestantismus, bis hinauf zur Reformation, zu ziehen nicht unterlassen wird, stillschweigend einzustecken? Was sich in ihr hüben und drüben nicht einig weiss mit den Prinzipien der Reformation, das wohl. Ohnmächtig stehen

Rom gegenüber, die ihm innerlich verwandt sind, jene protestantischen Theologen, Historiker und Staatsmänner, denen Rom nur deshalb ein noli me tangere ist, weil sie der reformatorischen Freiheit entbehren, und ebenso jene Anderen, welche sich nicht mit den Reformatoren binden wollen an den Willen Gottes und dessen Offenbarung in der heiligen Schrift.[158])

Nur der ächte Protestantismus, der die beiden grossen Faktoren der Reformation in sich vereinigt, kann Rom gegenüber Stand halten, weil nur er die innere Kraft besitzt, es mit dem andern grossen Feinde des Christenthums, dem Materialismus, aufzunehmen.[159]) Daher wird die theologische Wissenschaft auch nur dann vermögen in gedeihlicher Weise zu der Lösung der grossen socialen Aufgaben das Ihrige beizutragen, wenn sie das Erbe der Reformation treu zu hüten und in homogenem, d. h. gleich der Reformation aus Gott geborenem und aus seinem Worte genährtem Geiste zu mehren strebt.

Oder sollte es die Wissenschaft etwa verschmähen an praktischen Arbeiten wie das Armenwesen, in ihrer Weise, mitzuarbeiten? Die Geschichtsforschung jedenfalls darf sich nicht dazu verdammen lassen, eine todte Sprache reden zu müssen. Und die Theologie hört auf zu sein, was sie heisst, und in der universitas litterarum humanarum eine selbstständige und für die übrigen ordines fruchtbare Wirksamkeit zu entfalten, wenn sie sich aus irgend einem Grunde des Rechtes und der Pflicht begibt, die gröste ethische Aufgabe immer auf's Neue geltend zu machen, welche der Menschheit je gestellt worden ist: *γίνεσθε μιμηταὶ τοῦ θεοῦ* (Ephes. 5, 1), und zwar auf Grund des in der Person Jesu Christi als Realität gegebenen Central-Dogmas der christlichen Kirche: *ὁ θεὸς ἀγάπη ἐστίν* (I. Joh. 4, 8).



Nachweise und Anmerkungen.

[1]) K. Gödecke, Pamphilus Gengenbach, S. XVII; 343 ff. 515 ff.; 678 ff.

[2]) Werke, ed. Walch XIV, S. 250 f.

[3]) J. Schnell, Rechtsquellen von Basel I, 188—190 und 257; vgl. auch W. Wackernagel, Johann Fischart von Strassburg und Basels Antheil an ihm, S. 41 ff. und 65.

[4]) Die Kastenordnung von Leisnig erwähnt auch absichtliche Verstümmelungen.

[5]) Vgl. meine Monographie: Johann Eberlin von Günzburg und sein Reformprogramm S. 70. In seinem gerechten Zorn über das Vagantenthum sagt Eberlin u. A. von den „Landstreifern und Strassenbettlern, Hochbuhlern, will ich sagen Hochschülern, und anderen Schützen und Bacchanten," sie wären besser in einem Sack als in einem Land.

[6]) Werke, ed. Walch X, 367 ff.; eine ähnliche Aeusserung finden wir auch bei Seb. Franck, Weltbuch fol. 47 a.

[7]) Vgl. Uhlhorn, Vorstudien zu einer Geschichte der Liebesthätigkeit im Mittelalter, in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte IV, S. 44 ff. Das von Uhlhorn in trefflicher Auswahl und mit zahlreichen feinen Beobachtungen gebotene Material habe ich zu den Ausführungen über die Denkweise und die Zustände des Mittelalters dankbar benützt. Wie Uhlhorn a. a. O. S. 75 dazu kommt, die Entstehung des liber vagatorum in die Jahre 1494—1499 zu versetzen, kann ich mir nicht erklären.

[8]) Vgl. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel, Bd. IV, S. 379 ff.: Fechter, Basels Anstalten zur Unterstützung der Armen und Kranken während des Mittelalters und Bd. VI, 209 ff.: Meyer-Merian, die Armenherberge in Basel.

[9]) Werke, ed. Walch XI, 2524.

[10]) Werke, ed. Walch I, 1251.

[11]) A. a. O. S. 37.

[12]) Werke, ed. Walch XIX, S. 2291.

[13]) Eberlin a. a. O. S. 226.

[14]) Richter, die evangel. Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts I, S. 132.

[15]) Vgl. Schmoller, zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften XVI, S. 461 ff.

[16]) Luther, Werke, ed. Walch XI, S. 1736.

[17]) Werke, ed. Walch XI, S. 2176.

[18]) Werke, ed. Walch XI, S. 1624 und XII, S. 1917.

[19]) Richter, a. a. O. II, 307 und I, 46.

[20]) Werke, ed. Walch X, S. 1064.

[21]) De Wette, Luthers Briefe II, S. 174.

[22]) Braunschweigische Kirchenordnung, Richter a. a. O. I, 117.

[23]) Urkunden des Bürgerspitals zu Luzern. Geschichtsfreund VII, S. 68 ff.

[24]) Pommern 1574.

[25]) Richter selbst zählt im Register (Bd. II, S. 518) irrthümlich nur 40.

Indem ich ein genaues Verzeichniss der in dem Richter'schen Werke enthaltenen Armenordnungen gebe, stelle ich bei jeder Einzelnen die Bezeichnung voran, unter welcher ich sie citiert habe:

A. Besondere Armenordnungen hat Richter folgende veröffentlicht:

[1]) Wittenberg 1522: „Ain lobliche ordnung der fürstlichen stat Wittenberg. Im tausend fünfhundert und zway und zwainzigsten jar auffgericht“ (Verfasser: Karlstadt). Richter II, 484 f.

[2]) Leisnig: „Ordnung eyns gemeinen kastens. Radschlag, wie die geystlichen gutter zu handeln sind. Martinus Luther.“ (1523.) Richter I, 10 ff. Abhängig von 1.

[3]) Magdeburg: „Ordenung der gemeynen Kesten, dem Dürfftigen armutt tzu gute, yn der löblichen Stadt Maydeburgk auffgerichtet“ (1524). Richter I, 17 f.

[4]) Hessen: „Ordtnung der Gottes undt Almosen Casten durch den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten undt Herrn Philipsen, Landtgrafen zu Hessen ufgericht die

S. F. G. also ernstlich gehalten unndt einem ieden bey den pflichten damit Er S. F. G. zugethan undt verwandt ist, unweigerlich zu geleben befohlen wil haben" (1533). Richter I, 212.

[5]) Württemberg: „Ordnung eines gemeinen kasten, für die armen, wie der allenthalb im Fürstenthumb Wirtemberg angericht soll werden. Anno 1536." Richter I, 261 ff. Abhängig von 4.

B. Unter den von Richter abgedruckten Kirchenordnungen enthalten eingehendere oder kürzere Bestimmungen über das Armenwesen:

[1]) Stralsund: Kerkenordeninge 1525. „III. Van den gemenen kasten." Richter I, 23 ff. Abhängig von A, 2.

[2]) Hall: Reformation der Kirchen in dem hellischen Land Herr Jo: Brentz 1526. „Von den gemeinen kasten." Richter I, 46 f.

[3]) Braunschweig: Der Erbarn Stadt Brunswig christlike ordeninge .... dorch Joannem Bugenhagen, Pomern bescreuen 1528. „Van den gemeynen Casten der armen" und „Ordeninge der Casten der armen." Richter I, 116 ff. Spezielle Verordnungen ausgenommen sind die Meisten der Folgenden von dieser gänzlich abhängig.

[4]) Hamburg: Der Erbarn Stadt Hamburg Christliche Ordeninge, 1529. (Verfasser: Bugenhagen) Art. 40—47. „Van den gemeinen Kasten und Diaken." Richter I, 132 ff.

[5]) Minden: Christlike Ordeninge der Erlyken Stadt Mynden. 1530. „Van der Armen kasten." Richter I, 139 f.

[6]) Lübeck: Der Keyserliken Stadt Luebeck Christlike Ordeninge. 1531. (Verfasser: Bugenhagen.) Richter I, 148.

[7]) Travemünde: „Sunderge Ordeninge to Trauemundc." 1531. Richter I, 154.

[8]) Goslar: Kirchenordnung der Stadt Goslar. 1531. Richter I, 156.

[9]) Soest: Der Erbaren, Erenriker Statt Sost Christlike Ordenunge. 1532. Richter I, 168.

[10]) Wittenberg 1533: Wittenberger Kirchenordnung (ohne Zweifel von Bugenhagen) „Gemein Kasten." Richter I, 224 ff.

[11]) Bremen: Der Erentriken Stadt Bremen Christlike Ordeninge. 1534. „Van den Armen." Richter I, 246.

[12]) Pommern 1535: Kercken Ordeninge des gantzen Pamerlandes 1535 (Verfasser: Bugenhagen). „Van den Gemeynen Kasten." Richter I, 254 ff.

[13]) Hannover: Kirchen Ordenung der Stadt Hannofer, 1536 (von Urban Rhegius). „Von unterhaltung der Armen." Richter I, 276.

[14]) Visit.-Ord. von Hessen: Des Durchleuchtigen ... Herren Philipsen ... Ordnung, welcher masse hinfür die Visitatores ... 1538. „Von den gemeinen Kästenn, Hospitalen und Siechenhausen." Richter I, 286.

[15]) Lippe: Ghestalthe Artickel Reformation der kirchen In der Graveschup Lyppe .. 1538. „Van der armen Underholdinge." Richter II, 500.

[16]) Genf: Les Ordonnances ecclesiastiques de l'Eglise de Geneve. 1541. „Le quatrième ordre du gouvernement Ecclesiastique, assauoir les Diacres." Richter I, 346.

[17]) Schleswig: Christlyke Kercken Ordeninge, de yn den Fürstendömen Schlesswig .... 1542 (von Bugenhagen). Richter I, 358.

[18]) Calenberg und Göttingen: Christliche Kirchen Ordnung .. für arme ungeschickte Pfarrherrn. 1542. „Von den Diaken und gemeinen armen Kasten." Richter I, 366.

[19]) Osnabrück: Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge. 1543. „Van der gemenen Kasten vor de Armen." Richter II, 25 f.

[20]) Köln: Von Gottes genaden, unser Hermanns Ertzbischoffs zu Cöln .. bedencken. 1543 (Verfasser: Butzer und Melanchthon). „Von gemeinem almüsen." Richter II, 51 f.

[21]) Wolfenbüttel: Christlike Kerken-Ordeninge, im lande Brunschwig, Wulffenbüttels deles. 1543 (von Bugenhagen) „dat drüdde deel disser Ordinantien is van der gemeinen Kasten." Richter II, 61 ff.

[22]) Hadeln: Hadeler'sche Kercken Ordnunge 1544. (abhängig von 17) „dat verde stuck, van den gemeinen Gadeskisten up tho richtende und de Armen tho underholdende. Richter II, 74.

[23]) Hildesheim: Christlike Kercken ordeninge der löffliken Stadt Hildenssem. 1544. Richter II, 80.

[24]) Mecklenburg: Kirchenordnung Im Hertzogthumb zu Meckelnburg 1552. Richter II, 127.

[25]) Mansfeld: Form und Weise einer Visitation, Fur die Graff und Herschafft Mansfelt. 1554. Richter II, 145.

[26]) Sachsen: General Articul ... zu Sachsen 1557. „Vom Gottes kasten." Richter II, 189 f.

[27]) Pommern 1563: Kercken ordening Im Lande tho Pomern. 1563. „Van der armen Caste." Richter II, 250 f.

[28]) Pfalz: Kirchenordnung Herrn Fridrichs Pfaltzgrauen bey Rhein. 1563. Richter II, 265.

[29]) Visit.-Ord. der Kurpfalz: Churfürstlicher Pfaltz Kirchen-Raths Ordnung. 1564. „Von Allmossen." Richter II, 281.

[30]) Lüneburg: Kirchenordnung Im Hertzogthumb Lünenburgk. 1564. Richter II, 286.

[31]) Preussen: Von Erwehlung der beyder Bischoff im Hertzogthumb Preussen. 1568. „Von Hospitalen und kasten für die Armen." Richter II, 307.

[32]) Wesel: Acta synodi Wesaliensis. 1568. „De Diaconis." Richter II, 315.

[33]) Brandenburg: Unser von Gottsgnaden Johansen Georgens Marggraffen zu Brandenburgk ... Visitation und Consistorial-Ordenunge. 1573. „Von den Kirchenvetern, Vorstehern der Gemeinen Kasten und Hospitalen." Richter II, 367 ff.

[34]) Pommern 1574: Statuta synodica in ecclesiis Pomeraniæ. 1574. XVII und XVIII. Richter II, 388.

[35]) Herborn: Synodus generalis Herbornæ habita. 1586. Richter II, 474.

[36]) Tecklenburg: Tecklenburgische Kirchenordnungen „4) Von den Almusenn pflegeren." Richter II, 477.

[26]) [1]) Zürich: „Vom almuosen"; Verordnung des Rathes von Zürich „actum a partu virginis (8. Sept.) 1520." Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation Nr. 132; S. 25 ff.

[2]) Strassburg: „Kurtzer Vergriff uss der ordenungen des gemeynen Almusens, so ein Eersamer Rat der Stadt Strassburg, Gott dem almechtigen zu lob, furgenommen hat, angangen uff Michaelis Anno 1523"; herausgegeben unter dem Titel „Stiftung des Strassburger Stadtalmosens"

in Röhrichs Mittheilungen aus der Geschichte der evang. Kirche des Elsasses I, S. 156 ff.

[3]) St. Gallen: „Von dem gemainen stock in der kirchen, sammlung und usstailung gemainens allmuossen in unsser statt Sant Gallen;“ Verordnung des Raths von St. Gallen „actum 8 tag brachmonats 1524,“ mitgetheilt in Johannes Kesslers Sabbata, ed. Götzinger I, S. 212 ff. (Mitth. des hist. Vereins in St. Gallen V.)

[4]) Zürich: „Ordnung und artikel antreffend das almuosen, wie die vor Herren BM. u. R., ouch dem grossen R. der stadt Zürich gehört und bestät sind am 15. tag Januarii anno 1525.“ Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation Nr. 619; S. 270 ff. (vgl. auch Mörikofer, Zwingli I, S. 251 ff.) und der Nachtrag dazu vom 15. Juni 1533, bei Egli Nr. 1957; S. 861 ff.

[5]) London: „Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii in peregrinorum Ecclesia instituta Londini in Anglia;“ in Kuyper, Joannis a Lasco opera tam edita quam inedita, II; im Auszug mitgetheilt von Dalton, Johannes a Lasco S. 400.

[17]) Basel 1537: „Ordnung von wegen des grossen allmusens, wie dasselbig mit besserer moss ussgeteilet und die Armen damit bass dan bishar beschechen getröstet werden mogen. Durch beide Rhät hinfüro also zu halten erkhandt Donstags den XXVI julii Ao 1537. Das ouch uff den gassen niemandts bettlen solle.“ Diese „Almosenordnung“ ruht auf Rathsbeschlüssen von 1527 (? Ochs, Geschichte Basels V, 575) und vom 10. Sept. 1530, von denen der letztere als gedrucktes Mandat vorliegt. Am 4. April 1552 bestätigte der Rath die Almosenordnung von 1537 und beschloss „mit allem ernst darob ze halten.“ Nachdem ferner am 24. Nov. 1561, am 17. Sept. 1571 und am 14. Okt. 1573 bestätigende Mandate erlassen worden, folgte die von uns

Basel 1590 bezeichnete: „Ordnung von wegen dess grossen Allmusens wie dasselbig mit besserm mass und Ordnung ussgeteilt und die armen damit bass dann bissher geschehen, getröstet werden mögent: und wie es mit den frembden durchstrichenden Armen zu Statt und Land Basel soll gehalten werden, durch beide Räth hinfür also zehalten erkhant.“ 4 Folioseiten. Am Schluss: „Actum den 6 Junij Anno 1590. Stattschreiber zu Basel.“ In diese umfas-

sende Armenordnung sind die hauptsächlichsten Bestimmungen der früheren Rathsbeschlüsse aufgenommen worden.

[29]) Z. B. Luther, Werke, ed. Walch X, S. 987.

[30]) Luther, Werke, ed. Walch II, S. 2354 und XI, S. 2524; ebenso Strassburg. Die citirten Worte Luthers finden wir wieder in dem Reime Fischarts: „all die schmalzbettler und clamanten
die andern armen in der not
abschneiden vor dem maul das brot.“ Vgl. Gödecke, a. a. O. S. 679.

[31]) Strassburg; St. Gallen.

[32]) Basel 1530: von keinem Bürger soll ein Durchreisender zum Bettel „gehalssstarckt“ werden „by peen fünf pfundt pfennig.“

[33]) Basel 1537 und 1590.

[34]) Kommen sie dennoch, so sollen sie durch den Almosenknecht „ins halssyssen gestellt und mit rutten aussgeschwungen werden“: Basel 1561.

[35]) Doch nicht mehr als Eine Nacht: besondere Verfügung von Zürich; Egli a. a. O. S. 895.

[36]) Richter a. a. O. I, S, 118; ausser Braunschweig vgl. St. Gallen und Wirtemberg.

[37]) Z. B. Luther, Werke, ed. Walch X, S. 367. Hierher gehören auch die Beschlüsse der eidgenössischen Tagsatzung von 1522 und 1523 (Eidg. Abschiede IV, 1 a): die fremden Kriegsleute, die bettelnd umherschweifen, sollen schwören, sogleich in ihre Heimat zu ziehen, und die vielen fremden „Stirnenstössel“ und Bettler sollen ausgewiesen werden. Basel 1537 sagt ausdrücklich, die jährlichen Zinsen und die jeweiligen Liebesgaben sollen „an kein ander Ort dann zur erhaltung der heimschen frommen Hussarmen, Alten, Kranken, Kindern und Studiosen ussgetheilt werden,“ es sei denn in der letzten Noth, oder wenn Einer 6 Jahre klaglos allhier gelebt.

[38]) Richter a. a. O. I, S. 263.

[39]) Philipp von Hessen verordnete ausdrücklich: „Die Amptsknechte sollen den Castenmeisteren behülflich sein, ohne alle Wegerung alss obs unsres G. H. Sache selbst betreffe, undt wo sie solches nicht thun würden und in Vergess stellen, wil sie unser G. H. ungnediglichen strafen.“

[40]) Richter, a a. O. I, S. 346.

[41]) Köln: Richter II, S. 52.

[42]) Eberlin a. a. O. S. 72.

[43]) Braunschweig.

[44]) Luther, Werke, ed. Walch X, S. 1024 f. und S. 368.

[45]) H. Dalton, Johannes a Lasco S. 400 und Teckelnburg, bei Richter a. a. O. II, S. 476.

[46]) DeWette, Luthers Briefe II, S. 379 ff.

[47]) Doch verordnet Landgraf Philipp von Hessen ausdrücklich (Richter I, 212) dass keine anderen als Kirchen- und Armenbedürfnisse aus dem Kasten sollen bestritten werden.

[48]) Braunschweig.

[49]) Leisnig: Richter I, S. 14; ähnlich Wolfenbüttel: Richter II, 484 f.

[50]) Deut. 14, 29 und 26, 12 ff.

[51]) Hadeln.

[52]) Basel (1537) hatte deren vier, sammt einem buchhalter oder „schryber, diewil vil Arbeit und schrybens bedorffen wird;“ ferner als deren Berichterstatter und Kundschafter in jeder Pfarrei zwei Elemosinarii oder Diakone.

[53]) Es wird sogar verlangt (Herborn), dass der Gemeinde acht Tage vorher Zeit und Ort der Rechnungsablage angezeigt werde, damit Jedermann beiwohnen könne. Und Basel (1537) begnügt sich nicht mit der allgemeinen Jahresrechnung, sondern will der Gemeinde alle Quatember Rechenschaft abgelegt wissen, weil die Leute eine lange Jahresrechnung anzuhören verdrüssig werden könnten.

[54]) Z. B. Leisnig.

[55]) Vgl. auch Luther, Werke, ed. Walch XIV, 250 f.

[56]) Kastenordnung von 1533.

[57]) Basel 1537: jeden Montag und zwar „auf dem Richthaus, damit der arme Mann die Almosenherren ze finden wisse.“

[58]) Stralsund.

[59]) Wolfenbüttel.

[60]) Sachsen.

[61]) Braunschweig.

[62]) Pommern.

[63]) Wirtemberg. Ueberdiess wurde in Basel (Rathserkanntnuss vom 3. Juni 1559; Rechtsquellen I, 429) den Geistlichen für solche Anlässe die ausdrückliche Weisung ertheilt, dass sie die Leute nur zu Legaten an die vier öffentlichen Armenanstalten: Spital, grosses Almosen, Elendenherberge und Siechenhaus („Gotzhus zu St. Jacob an der Birs“), nicht aber zu Vermächtnissen veranlassen dürften, deren Verwaltung (Kapitalanlage und Zinsenvertheilung) ihnen, den Pfarrern, zukomme!

[64]) Köln.

[65]) Osnabrück. Im Basler Mandat von 1573 heisst es: weil der Bürgerschaft (durch das Verbot des Bettels) eine grosse Last abgenommen worden sei, so werden Hohe und Niedere erinnert, das, was sie sonst an ihren Thüren gegeben, nun am Sonntag während der Predigt „ze reichen und ze contribuieren". Im Jahre 1596 betrug (nach Ochs VI, 505) das Kirchenopfer 270 Pfund.

[66]) Braunschweig, Wirtemberg und Calenberg-Göttingen.

[67]) Vgl. Alt, der christliche Cultus S. 447; auch für die in den reformatorischen Armenordnungen wiederholt vorkommende biblische Begründung der allsonntäglichen Sammlung; ferner Augusti, Handbuch der christlichen Archäologie III, S. 555.

[68]) Strassburg.

[69]) Braunschweig.

[70]) Hall.

[71]) Braunschweig und Wolfenbüttel.

[72]) Pommern.

[73]) Ebenso Basel 1537.

[74]) Zürich schon in dem Bettelmandat von 1523 (Egli a. a. O. S. 113) und dann wieder 1525. Basel 1537 und 1590; doch werden hier wenigstens die Schüler mit richtigem Takt von dem Tragen des Zeichens dispensirt. Vgl. auch Stetten, Geschichte von Augsburg I, 284.

[75]) Z. B. Basel 1571: „dass Alle so das Mäl (in der Theurung) oder das Allmusen nemmend, sich von dem zeren und prassen es sey in Zünften, Gesellschaften, Würts-, Wyn- und Kochsheüsern gentzlich enthalten, sonders by iren wyb und kinden anheimsch belybendt."

[76]) Hessen wenigstens: „nach Inhaldt der H. Schrifft."

[77]) Vgl. Uhlhorn, die christliche Liebesthätigkeit in der alten Kirche S. 79 ff.

[78]) Braunschweig: Richter I, 116.

[79]) Aehnlich Lippe und Luther, Werke, ed. Walch XII, S. 808.

[80]) Leisnig; vgl. auch Eberlin, a. a. O. S. 79.

[81]) Zürich.

[82]) Hadeln.

[83]) Richter a. a. O. I, S. 262; Basel 1590.

[84]) Pommern 1535 und 1563.

[85]) Genf.

[86]) Wirtemberg.

[87]) Richter, a. a. O. I, S. 116 f.

[88]) Richter a. a. O. II, S. 52.

[89]) Leisnig.

[90]) Pommern.

[91]) Hessen.

[92]) Basel 1590.

[93]) Pommern; Preussen; Zürich.

[94]) Leisnig sagt nur allgemein: „aus zufellen".

[95]) Luther: „arme Eheleute, die das Haus voll Kinder haben." Werke, ed. Walch XIX, S. 1971.

[96]) Basel 1590; eine ähnliche ausführliche Begriffsbestimmung gibt Preussen.

[97]) Leisnig.

[98]) Basel 1590.

[99]) Visitationsordnungen von Hessen, Pfalz und Pommern.

[100]) Vgl. die oben angeführten Verfügungen der Basler Almosenordnung von 1537 und die Bemerkung von Braunschweig „wenn ohne Afbroke unser armen."

[101]) Zürich 1533 und eine Verfügung ohne Datum (Egli a. a. O. S. 895); ebenso Basel 1537 und 1590.

[102]) Basel 1537.

[103]) Vgl. auch Beiträge zur vaterl. Gesch. IV, 402.

[104]) Act. 6, 1.

[105]) Basel 1537 und 1590.

[106]) Laut dem Urbarium der Armenherberge von 1595, s. Beiträge VI, 224.

[107]) Wittenberg 1533; Strassburg; St. Gallen.

[108]) Magdeburg.

[109]) Basel 1537 gibt den Almosenherren die Vollmacht: wem mit Muss und Brot nicht geholfen, dem soll nach seinem Bedürfniss gereicht werden.

[110]) 2 Kor. 8, 13.

[111]) Werke, ed. Walch X, 1060.

[112]) Pommern.

[113]) Wirtemberg; Zürich in besonderem Mandat vom Jan. 1523, Egli a. a. O. Nr. 322, S. 113.

[114]) Wittenberg 1522; Magdeburg.

[115]) Leisnig.

[116]) Genf.

[117]) S. oben S. 16 und Beiträge zur vaterl. Gesch. IV, 403.

[118]) Braunschweig.

[119]) Wittenberg 1522; Leisnig; Brandenburg; St. Gallen; Basel 1537 und 1590.

[120]) Stralsund.

[121]) Wirtemberg.

[122]) Wittenberg 1522; Leisnig; Magdeburg; Stralsund; Hall; Brandenburg; St. Gallen; vgl. auch Riggenbach Eberlin von Günzburg S. 73.

[123]) Brandenburg.

[124]) Wittenberg 1533.

[125]) Wittenberg 1522; Leisnig; Stralsund.

[126]) Wittenberg 1522; Leisnig; Wirtemberg.

[127]) Luther, Werke, ed. Walch X, 994.

[128]) Wittenberg 1533.

[129]) Luther, Werke, ed. Walch III, 2200 f.

[130]) Zwingli, op. II, 415 f.

[131]) Hadeln.

[132]) Stralsund; Genf; Wolfenbüttel.

[133]) Braunschweig; Wirtemberg. In Basel bestand seit 1542 die sogenannte Rüdi'sche Stiftung, aus deren Ertrag in Pestzeiten arme Dienstboten in dem Barfüsser Pestilenzhaus verpflegt werden sollten. (Vgl. die Stiftungsurkunde im Staatsarchiv.)

[134]) Braunschweig; die Utopia hatte verlangt, die Hospitäler sollten kleine Marktflecken von lauter einzelstehenden kleinen Häusern sein, weil durch das nahe Zusammenwohnen die Genesung verhindert werde.

[135]) Braunschweig.

[136]) Stralsund; Basel 1537: „die Almosenherren sollen sehen, wie die armen bloterechtigen, denen wol wieder zu helffen were, wiederumb zu gesundheit verholfen werden möchte."

[137]) Hall.

[138]) Auch „Bademoemen".

[139]) Braunschweig; vgl. auch Hamburg und Wolfenbüttel.

[140]) Zürich: 8 kopf.

[141]) Travemünde.

[142]) A. a. O. S. 72.

[143]) Beiträge zur vaterländischen Geschichte IV, S. 403.

[144]) Basel 1590 verordnet überdiess, dass verschwenderische

Familienväter zu rechter Zeit, bevor sie die Ihrigen an den Bettelstab gebracht, unter Bevormundung gestellt werden sollen.

[145]) Abgedruckt in: Hagenbach, kritische Geschichte der Entstehung und der Schicksale der ersten Baslerkonfession, S. 10 ff.

[146]) Aehnlich Zwingli; vgl. Mörikofer's Biographie desselben I, S. 251.

[147]) Döllinger, die Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen I, S. 64.

[148]) Braunschweig.

[149]) Z. B. Braunschweig.

[150]) Schmoller a. a. O.

[151]) DeWette, die Briefe Luthers II, S. 173 f.; ähnlich im grossen Sermon vom Wucher; Werke, ed. Walch X, S. 978.

[152]) Luthers Werke, ed. Walch XIX, S. 1971.

[153]) Hannover, vgl. mit Levit. 19, 13, Deut 24, 14 und Jak. 5, 4.

[154]) Zwingli, op. I, 438 und auch die Utopia vgl. mit Levit. 25 und Act. 2.

[155]) Op. II: Vorschläge zur Beseitigung der Ursachen zum Aufruhr.

[156]) Dass die Armuth nicht freiwillig gewählt werden dürfe, sondern dass ihr gesteuert werden müsse, weist besonders treffend nach: Luther, Werke, ed. Walch III, 2200 ff.

[157]) Unter dem Kampf gegen Rom ist natürlich nicht gehässige Verkennung des lebendigen Christenthums einzelner Katholiken und ebensowenig staatliche Vergewaltigung der römisch-katholischen Kirche zu verstehen, sondern der Principienkampf gegen das System Roms, gegen den Papismus, welcher auch die besten und lobenswerthesten katholischen Institutionen dem Grundsatze dienstbar macht: „subesse Romano pontifici omni humanæ creaturæ declaramus dicimus et definimus omnino esse de necessitate salutis.“ Wann wird es doch einmal aufhören, dass selbst protestantische Theologen Einen hinsichtlich des römischen Katholizismus ächt römisch vor das autaut glauben stellen zu dürfen: entweder du lässest den Principienkampf ruhen oder du bist ein glaubensloser Kulturkämpfer, der in seinem blinden Fanatismus wahrhaft christliche Persönlichkeiten und Erscheinungen auf katholischer Seite nicht will gelten und gedeihen lassen! Es zeugt von grosser Unkenntniss des Romanismus, wenn man nicht nur dem einzelnen Protestanten, sondern sogar der protestantischen Theologie immer wieder irenische Zumuthungen macht und zur Anerkennung des Allgemein-Christlichen auffordert dem Rom

gegenüber, das nicht müde wird, den Protestantismus ex cathedra zu verdammen und das Andenken unserer in Gott ruhenden Reformatoren selbst unter dem Scheine historischer Wissenschaft zu besudeln. Hat doch in der soeben erschienenen (verhältnissmässig sehr milden!) Darstellung der protestantischen Theologie von Seiten des Passauer Domkapitulars Röhm das Wort Joachim Venturas Aufnahme gefunden: „es kann nicht in Abrede gestellt werden, der Geist des Protestantismus ist der eines höllischen Hasses gegen Jesus Christus." Das ist die Sprache Roms, welches dem Protestantismus gegenüber nur zweierlei Taktik kennt: den kryptokatholischen Protestantismus behandelt es als Brücke zur Rückkehr in den Schooss der allein seligmachenden Kirche und den kryptomaterialistischen als Schreckmännchen, — Beide, wie sie es verdienen.

[158]) Weiteres hierüber in der klassischen Predigt von Beck: „die Freiheit von der Menschensatzung" Christliche Reden, Bd. V, namentlich S. 271 und 292 f., wo beide Entartungen des Protestantismus ihre unwiderlegliche Abfertigung finden. Vgl. auch die Aeusserung Beyschlags (Deutsch-evangel. Blätter 1882, S. 6): „Der evangelische Glaube hat mit dem Aberglauben ebensowenig etwas zu theilen als mit dem Unglauben."

[159]) Diesem Satze gegenüber ist mir im „Kirchenfreund" (Nr. 9. S. 144) der Rath gegeben worden, die jetzt von den Nationalökonomen ventilierte Frage an die Hand zu nehmen, wie es komme, dass die römische Kirche heutzutage zur Lösung der socialen Frage ungleich Bedeutenderes leiste als die protestantische. Und die ultramontane „Schweizerische Kirchenzeitung" hat natürlich diese protestantische Anerkennung einer „Thatsache" in ihrer Nr. 21 mit Freuden begrüsst und daraufhin in Nr. 22 warm empfohlen das 1810 erschienene Büchlein des Herzogs Anton Ulrich zu Braunschweig „fünfzig Ursachen, warum bei so vielen Religionen und Glaubensbekenntnissen, welche jetzt das Christenthum theilen, nur die römisch-katholische Religion vor allen Andern zu wählen sei." Sapienti sat! Statt aus einzelnen Erscheinungen, beziehungsweise aus den Erfahrungen einzelner Nationen schnellfertig den Schluss einer allgemeinen „Thatsache" ziehen zu wollen, wäre es richtiger, zunächst umfassende statistische Erhebungen zu machen. Vielleicht würde dann das Resultat ein ganz anderes werden, als das vom „Kirchenfreund" proklamierte. Es würde sich sehr wahrscheinlich herausstellen, dass die römische Kirche nur in den Ländern und Gegenden in hervorragender Weise an der Lösung der socialen Frage arbeitet, wo sie kämpft,

dass aber da, wo sie herrscht, der status quo ante reformationem noch in voller Blüthe steht. Auch sollte nicht übersehen werden, dass die römische Kirche, bei welcher der Reichthum eine natürliche Folge des ganzen Systems ist, über gewaltige Mittel verfügt, dass dagegen die evangelische Kirche gerade da, wo der Protestantismus am Consequentesten zur Durchführung gekommen ist, weder Schätze besitzt noch auf Gelderwerb ausgeht. Und wenn man vollends nicht die Kirche als solche, sondern die beidseitigen Confessionsangehörigen einander gegenüberstellt, wo bleibt dann die „Thatsache“ deren Constatierung von protestantischer Seite im römischen Lager so grosse Freude bereitet hat? Vgl. überdiess die vorhergehenden Anmerkungen.

Druck von Felix Schneider in Basel.



